

Regionalprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den
Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge
und die Stadtgemeinde Innsbruck
(Neuerlassung)

Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsergebnisse

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

- E N T W U R F -

Juni 2016

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiter: Dr. Elmar Berktold

INHALT

	Seite
Teil A Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsergebnisse	5
1 Ausgangslage	6
2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen	8
3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung	10
4 Siedlungsentwicklung	13
5 Projekte im Freiland	14
Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse Südöstliches Mittelgebirge	15
A.1 Demografische und wirtschaftliche Entwicklung	15
A.2 Baulandentwicklung	16
A.3 Änderungen der überörtlichen Grünzonen	17
A.4 Resümee der Evaluierung	18
Teil B Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung	21
1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen (§5 Abs. 5 lit. a TUP)	22
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms	22
1.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	22
2 Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsraum (§ 5 Abs. 5 lit. b-d TUP)	24
2.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraumes	24
2.2 Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und Umweltprobleme	26
3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§5 Abs. 5 lit. e TUP)	36
4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung (§5 Abs. 5 lit. f TUP)	40
4.1 Umweltauswirkungen wegen Veränderungen von Freihalteflächen	40
4.2 Umweltauswirkungen wegen verringerter Schutzziele	67

4.3	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalprogramms	72
5	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§5 Abs. 5 lit. g TUP)	72
6	Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariant (§5 Abs. 5 lit. b+h TUP)	73
7	Monitoring (§5 Abs. 5 lit. i TUP)	78
8	Methodik und Vorgangsweise bei der Umweltprüfung (§5 Abs. 5 lit. h TUP)	79
9	Zusammenfassung (§5 Abs. 5 lit. j TUP)	81
10	Verwendete Unterlagen	85

Teil A

Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsergebnisse

1 Ausgangslage

Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

In Tirol stehen von der gesamten Landesfläche nur ca. 12 % als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Dazu zählen die unbewaldeten Tal-, Terrassen und Hanglagen, die übrigen Flächen sind alpines Grünland (Almen), Wald, Ödland und Gewässer. Die Bezirkswerte des Anteils des Dauersiedlungsraums reichen von ca. 8 % in Imst und Landeck bis rund 25 % in Kufstein und Kitzbühel.

Durch Gefahrenzonen der Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologischen Ereignisse wird der Dauersiedlungsraum für die Siedlungstätigkeit noch weiter eingeschränkt.

Im Dauersiedlungsraum konkurrieren die verschiedensten Nutzungen um die beschränkten Flächen. Hier liegen das gesamte Wohnbauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, Verkehrsflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein Großteil der Standorte für Erholungseinrichtungen und die touristische Infrastruktur.

All diese vielfältigen Nutzungsansprüche müssen unter dem Gesichtspunkt des Bodensparens, der Erhaltung der wertvollen Freilandbereiche und der möglichst geringen gegenseitigen Beeinträchtigung erfolgen. Darin liegt eine Hauptaufgabe der überörtlichen Raumordnung, um auch für die Zukunft die Lebens- und Erholungsqualität des Landes zu sichern.

Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

Ein wesentlicher Faktor für die hohe Nutzungsintensität des Dauersiedlungsraums ist die starke Siedlungstätigkeit der vergangenen Jahrzehnte. Ausschlaggebend dafür war neben der wachsenden Bevölkerungszahl vor allem die starke Zunahme an Haushalten aufgrund sinkender Haushaltsgrößen und die vorherrschende Form der Einfamilienhausbebauung. Dazu kommen Flächen für Wirtschaft und Infrastruktur.

Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol im halben Jahrhundert zwischen 1961 und 2011 um 54 %, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 106 %, die Zahl der Wohnungen sogar um 208 %.

Aufgrund der Regionalprognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist aber für die kommenden Jahrzehnte mit einer Abnahme der Zuwachsraten zu rechnen: In Tirol dürfte die Bevölkerung in den 50 Jahren von 2010 bis 2060 nur mehr um ca. 18 % zunehmen. Aufgrund der ungewissen künftigen Entwicklung der internationalen Wanderungsbewegungen sind Bevölkerungsprognosen derzeit jedoch mit Vorsicht anzuwenden.

Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Vor allem in Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung
- Erholungsfunktion
- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwässern
- in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum

Dazu leisten große zusammenhängende Freilandbereiche einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen

So wurden ab den 1980er Jahren in Regionen mit einer dynamischen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung Raumordnungsprogramme erlassen, mit deren Hilfe die überörtliche Raumordnung einen Beitrag zur Sicherung von Freiflächen leistet, deren Bedeutung im Landesinteresse liegt. Derart festgelegte überörtliche Freihalteflächen dienen als landwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorsorgeflächen dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen und als überörtliche Grünzonen zusätzlich auch weiteren Schutzziele (Landschaftsbild, Ökologie und Erholung).

Dies erfolgte auch im Bereich des Planungsverbandes Südöstliches Mittelgebirge. Aufgrund der damals abweichenden regionalen Gliederung sind zwei Raumordnungsprogramme von Relevanz:

- „Verordnung der Landesregierung vom 8. März 1994, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird“ (LGBl. 41/1994, Gemeinden Aldrans, Lans, Patsch, Rinn und Sistrans)
- „Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1993, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird“ (LGBl. 64/1993, Gemeinden Ampass und Tulfes).

Nach einer Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes wurde 2011 begonnen, die rechtskräftigen Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihalteflächen im Zuge einer Fortschreibung an die aktuellen digitalen Plangrundlagen anzupassen.

2015 wurde die politische Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betrifft die Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge sowie Hall und Umgebung.

Für die Landeshauptstadt Innsbruck ist die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vorgesehen, die zum überwiegenden Teil im Bereich von Vill und Igls auf der Mittelgebirgsterrasse liegen. Innsbruck gehört nur dem großflächigen Stadt-Umland-Planungsverband Innsbruck und Umgebung an, aber keinem der restlichen 36 Planungsverbände. Daher wurde aus pragmatischen Gründen beschlossen, die Landeshauptstadt gemeinsam mit dem Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge in einem Regionalprogramm zu behandeln.

2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2011 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Gründe für die Erlassung von Raumordnungsprogrammen aufgezählt. Laut lit. a kann festgelegt werden, dass *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume, ...“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a wurden und werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen bzw. überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

Zielsetzungen

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient dem Schutz von Flächen, die

- dem Erhalt von hochwertigen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- die Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- dem Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe und
- dem Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen dienen.

Rechtswirkung

Die unmittelbare Rechtswirkung der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen möglich, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen

weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2011).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2011 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten:

- Gemäß § 10 TROG 2011 dürfen Raumordnungsprogramme u.a. geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.
- Gemäß § 11 TROG 2011 können Gemeinden mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse. In diesen Fällen ändert sich das Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht.

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2011 durchzuführen.

3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung

Bearbeitungsgebiet

Bearbeitungsgebiet bei der Planung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums.

Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebiets durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept durch den Rand der örtlichen Freihalteflächen definierten Siedlungsbereiche.

Die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes sind zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Bonität die Begrenzung.

Siedlungsseitig werden in den Bereichen, in denen zwischen dem Rand der Siedlungserweiterungen laut Örtlichem Raumordnungskonzept und landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

keine Spielräume vorgesehen sind, die Abgrenzungen - bevorzugt an Parzellengrenzen - zur Deckung gebracht.

Abgrenzungsmethodik

Grundsatz ist, die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft regional bedeutsame Bereiche zu beschränken und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zu vermeiden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl¹ als Maßzahl für die Bodenbonität, die Flächengröße und die Hangneigung.

Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt. Daher erfolgt die Festlegung der Schwellenwerte in Absprache mit der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Boden- und Pflanzenschutz regional differenziert.

Wegen der unterschiedlichen Bedingungen werden die Untergrenzen der Bodenklimazahl gestaffelt mit den Schwellenwerten 20, 25 und 30 festgelegt. So sind in etlichen hochgelegenen Landesteilen bereits Flächen ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten regional bedeutsam, da es dort kaum hochwertigere Böden gibt. In Teilen des Inntals hingegen werden Böden aufgrund ihrer regionalen Wertigkeit erst ab einer Bodenklimazahl von 30 Punkten als regional bedeutsam miteinbezogen. In einer mittleren Stufe, zu der auch das Südöstliche Mittelgebirge zählt, wird ein Schwellenwert von 25 zur Abgrenzung herangezogen, der auch im Gemeindegebiet von Innsbruck angewendet wird.

Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen spielt eine weitere entscheidende Rolle. Die Mindestgröße für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftliche Intensivflächen handeln, also Äcker oder mehrschnittige Wiesen.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung als Indikator für die Möglichkeit der maschinellen Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verwendet. Die Sichtung einschlägiger Studien und Gespräche mit Vertretern der Agrarverwaltung des Landes haben eine Neigung von 35 - 40 % als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben.

¹ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	> 25 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	> 4 ha, Äcker und mehrschnittige Wiesen
Hangneigung	< 35 %, ohne hinderliches Kleinrelief

Tab. 1: Methodik zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher ausschließlich innerhalb der örtlichen Freihaltegebiete. Ragt aufgrund einer Bagatellregelung Bauland in die örtlichen Freihalteflächen, wird die Baulandgrenze übernommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 ha haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft darstellen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude werden nicht ausgespart, außer es handelt sich um Betriebe der Intensivtierhaltung.
- Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.
- Flächen werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen, wenn die Gemeinde für diese Bereiche (z.B. Rückwidmungsflächen) mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat.

Die Abgrenzungen wurden mit Vertretern der betroffenen Gemeinden besprochen und in Einzelfällen adaptiert. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, dass auch zukünftig ausreichend Spielraum für die Siedlungsentwicklung der jeweiligen Gemeinden eingeräumt wird.

4 Siedlungsentwicklung

Im Gegensatz zur den Planungen der 1990er Jahre wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies inzwischen bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

Die grundlegende Zielsetzung der überörtlichen Siedlungsgestaltung, die bei der erstmaligen Ausweisung der Grünzonen verfolgt wurde, wird bei der nunmehrigen Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beibehalten.

Es ist dies

- eine Stärkung der Hauptorte durch das Zugeständnis ausreichender Entwicklungsspielräume,
- eine Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklung anzusehen sind und
- ein Mittelweg zwischen diesen beiden Strategien für größere, gut erschlossene Weiler und Siedlungen.

5 Projekte im Freiland

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte des Gemeinderats der Landeshauptstadt Innsbruck hat im Oktober 2011 seine grundsätzliche Wohlmeinung zu einer Strategie der Stadtplanung zu landwirtschaftlichen Aussiedlungen ausgesprochen:

(Teil-)Aussiedlungen von Landwirtschaftlichen Hofstellen in Arzl, soweit diese zur Vermeidung von Nutzungskonflikten einerseits oder aufgrund beengter Platzverhältnisse andererseits erforderlich sind, sind entlang des Exerzierweges als Erschließungsweg und mit ausreichend Puffer zum bestehenden Wohngebiet anzuordnen. Die Widmung von Sonderflächen für (Teil-)Hofstellen oder Landwirtschaftliche Nebengebäude für künftig auszusiedelnde Betriebe oder Betriebsteile erfolgt auf Grundlage konkreter und geeigneter Projekte.

Unter „Teilaussiedlung“ versteht die Stadtplanung die Widmung und Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes mit einer allfälligen kleinen Wohneinheit von bis zu ca. 50 m² für Fälle, in denen die Anwesenheit einer Arbeitskraft über Nacht nötig ist, z.B. beim Kalben.

Da diese Strategie auf einer gesamthaften Überlegung basiert, wird in die Verordnung ein Passus aufgenommen, dass entlang des Exerzierwegs Widmungen für Landwirtschaftsge-

bäude ohne vollwertigen Wohnteil innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ohne Widmungsermächtigung möglich sind.

Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse Südöstliches Mittelgebirge

In einer klassischen faktenbasierten Evaluierung der überörtlichen Grünzonen werden die Veränderungen von Einwohnern, Arbeitsplätzen und Widmungsflächen auf der einen Seite sowie die Entwicklung der Grünzonen auf der anderen Seite analysiert und einander gegenüber gestellt. In der Interpretation der Fakten kann von den Ergebnissen der Analysen die Maßnahmenwirksamkeit abgeleitet werden.

Die Bevölkerungsentwicklung kann durch jährliche Erhebungen mit geringen Unschärfen relativ gut abgebildet werden. Hingegen war eine gemeindeweise Erhebung der Arbeitsplätze früher nur alle zehn Jahre verfügbar, die Umstellung auf eine laufend verfügbare Registerzählung ist im Gange, entsprechende Daten sind ab 2009 verfügbar.

Umwidmungen wurden im gesamten Beobachtungszeitraum jährlich gemeindeweise erfasst und können für die Analyse verwendet werden. Jedoch wurde mit der Novelle 1994 des Raumordnungsgesetzes als neues Instrument das Örtliche Raumordnungskonzept eingeführt und eine generelle Überarbeitung der Flächenwidmungspläne vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurden in einzelnen Gemeinden Redimensionierungen des Baulandes vorgenommen. Dies ist im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge aber nur in einem geringen Umfang erfolgt, weshalb die Widmungsstatistik durch diesen Umstand nur wenig verfälscht ist.

Eine periodische Erhebung der Baulandreserven ist erst in der Aufbauphase und für den Zeitraum 1994 – 2011 nicht verfügbar.

Somit ist eine Gegenüberstellung des Flächenbedarfs für Bauland und des Verlustes an überörtlich bedeutsamen Flächen – also den Grünzonen – mit nur geringen Einschränkungen möglich. Ergänzt wird die faktenbasierte Evaluierung der Maßnahmenwirksamkeit durch eine qualitative Beurteilung der Wirkung der überörtlichen Grünzonen.

A.1 Demografische und wirtschaftliche Entwicklung

	Wohnbev. 1994	Wohnbev. 2012	Zunahme abs.	Zunahme in %
Aldrans	1.885	2.315	430	22,8
Ampass	1.227	1.688	461	37,6
Lans	895	957	62	6,9
Patsch	895	965	70	7,8
Rinn	1.183	1.700	517	41,7
Sistrans	1.533	2.148	615	38,0
Tulfes	1.194	1.423	229	18,2
Südöstl. Mittelgebirge	8.812	11.196	2.384	27,1

Tab. 2: Entwicklung Wohnbevölkerung 1994 – 2012; Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Die Wohnbevölkerung ist in den sieben Gemeinden des Planungsverbands Südöstliches Mittelgebirge zwischen 1994 und 2012 um knapp 2.400 Personen auf 11.196 Einwohner angewachsen, was einer Zunahme von 27,1 % entspricht.

Absolut entfielen zwei Drittel der regionalen Zunahme auf die Gemeinden Ampass, Rinn und Sistrans. Diese drei Gemeinden hatten auch die größten relativen Zunahmen während der bisherigen Laufzeit des Raumordnungsprogramms. Absolut wie relativ bildeten Lans und Patsch das Schlusslicht hinsichtlich der Bevölkerungszunahme.

	Arbeitspl. 1991	Arbeitspl. 2010	Zunahme abs.	Zunahme in %
Aldrans	328	488	160	48,8
Ampass	150	319	169	112,7
Lans	250	405	155	62,0
Patsch	137	142	5	3,6
Rinn	205	231	26	12,7
Sistrans	166	299	133	80,1
Tulfes	193	272	79	40,9
Südöstl. Mittelgebirge	1.429	2.156	727	50,9

Tab. 3: Entwicklung Arbeitsplätze (Erwerbstätige am Arbeitsort inkl. Land- und Forstwirtschaft) 1991 – 2010; Quelle: Arbeitsstättenzählung bzw. abgestimmte Erwerbsstatistik der Statistik Austria, Berechnung Landesstatistik

Die Zahl der im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge beschäftigten Erwerbstätigen hat zwischen 1991 und 2010 prozentuell etwa doppelt so stark zugenommen wie die Wohnbevölkerung. Sie ist in diesem Zeitraum um ca. 730 Personen oder 51 % auf etwa 2.150 Erwerbstätige angestiegen.

Ein Vergleich mit der Wohnbevölkerung zeigt auf einem Blick, dass es sich beim Südöstlichen Mittelgebirge um eine Region mit wenig Arbeitsplätzen und einem hohen Auspendleranteil handelt.

Ampass und Sistrans konnten – auf niedrigem absolutem Niveau – die größten Steigerungsraten verzeichnen, während Patsch und Rinn einen annähernd stagnierenden Arbeitsmarkt aufweisen.

A.2 Baulandentwicklung

Das Bauland (inklusive baulandähnlichen Sonderflächen) hat seit der Erlassung der überörtlichen Grünzonen im Jahr 1994 etwas weniger zugenommen als die Wohnbevölkerung, nämlich um 25,2 % bzw. ca. 70 ha.

Im Gegensatz zu anderen Regionen des Landes sind in diesem Planungsverband im Zusammenhang mit der Ersterlassung der Örtlichen Raumordnungskonzepte und der darauf

aufbauenden grundlegenden Überarbeitung der Flächenwidmungspläne nur in geringfügigem Umfang Rückwidmungen durchgeführt worden, welche die Statistik verzerren würden.

	Widmung 1994 (in ha)	Widmung 2012 (in ha)	Differenz abs. (in ha)	Differenz in %
Aldrans	49,6	74,9	25,3	51,0
Ampass	29,0	46,7	17,7	61,0
Lans	32,4	41,4	9,0	27,8
Patsch	26,1	26,1	0,0	0,0
Rinn	35,1	44,5	9,4	26,8
Sistrans	58,7	62,2	3,5	6,0
Tulfes	45,3	50,1	4,8	10,6
Südöstl. Mittelgebirge	276,2	345,9	69,7	25,2

Tab. 4: Entwicklung Widmungsflächen 1994 – 2012; Quelle: AdTLR, Sg. Raumordnung

Bei der prozentuellen Veränderung der Widmungsflächen liegen Aldrans und Ampass mit über + 50 % in den 18 Jahren an der Spitze, gefolgt von Rinn und Lans mit einem Plus von rund einem Viertel. Sistrans und Tulfes haben einen deutlich geringeren Zuwachs, und Patsch ist unverändert geblieben.

Mehr als die Hälfte der absoluten Zunahme entfällt auf die beiden Gemeinden Aldrans und Ampass.

A.3 Änderungen der überörtlichen Grünzonen

Im gesamten Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge sind mit Stichtag 13.5.2014 ca. 1.522 ha als überörtliche Grünzone ausgewiesen, was einen Anteil am Dauersiedlungsraum von 62,2 % ausmacht.

Die Gemeindewerte reichen von 52 bis 82 %, wobei Patsch mit einem Anteil von 82 % Grünzone mehr als zehn Prozentpunkte vor der zweitgereihten Gemeinde liegt, was vor allem auf den besonders kompakten Siedlungskörper zurückzuführen ist.

In den 20 Jahren von 1994 bis 2014 sind 16 Änderungen der überörtlichen Grünzonen durchgeführt worden, durch die sich deren Fläche im Saldo um 18,5 ha oder 1,20 % verringert hat. Bei der Zahl der Änderungen ist zu beachten, dass Änderungen im Zusammenhang mit der Erlassung oder gesamthaften Änderung von Örtlichen Raumordnungskonzepten zu meist mehrere über das Gemeindegebiet verteilte Flächen umfassen.

13,9 ha – ca. 75 % der gesamten Änderungsflächen – sind im Zusammenhang mit der Erlassung oder generellen Fortschreibung von Örtlichen Raumordnungskonzepten aus den

Grünzonen genommen worden, 4,6 ha im Zuge von Einzeländerungen. Änderungen, die sich aus den „Zwischenevaluierungen“ nach fünfjähriger Laufzeit der Örtlichen Raumordnungskonzepte ergeben haben, sind dabei bei den Einzeländerungen angeführt.

	Fläche DSR in ha	landw. Vorsorge- flächen in ha	landw. Vorsorgefl in % des DSR
Aldrans	374	186,0	49,7
Ampass	419	180,1	43,0
Lans	199	76,4	38,4
Patsch	314	163,6	52,1
Rinn	330	185,9	56,3
Sistrans	318	157,4	49,5
Tulfes	492	141,3	28,7
Südöstl. Mittelgeb.	2.446	1.090,7	44,6

Tab.5: Anteil der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen 2016 am Dauersiedlungsraum 2008; Quelle: Statistik Austria; AdTLR, *tiris*, Sg. Raumordnung

DSR = Dauersiedlungsraum

Während der bisherigen Laufzeit des Raumordnungsprogramms wurden 20 Ausnahmegewilligungen bzw. Widmungsermächtigungen mit einem Flächenausmaß von 10,9 ha erteilt. Die vier flächenmäßig größten betreffen eine (größtenteils noch nicht realisierte) Freizeitanlage, zwei Reitanlagen und ein Therapiezentrum.

A.4 Resümee der Evaluierung

Da in den Gemeinden des Planungsverbands Südöstliches Mittelgebirge im Zuge der Ersterlassung der Örtlichen Raumordnungskonzepte nur in einem geringen Umfang Rückwidmungen durchgeführt worden sind, lässt sich Folgendes zur Wirksamkeit der überörtlichen Grünzonen sagen:

- Im Beobachtungszeitraum von ca. 20 Jahren, der wegen der Datenverfügbarkeit um einige wenige Jahre variiert, hat die Bevölkerung um ca. 27 % und die Zahl der Arbeitsplätze um ca. 51 % zugenommen.
- Das Bauland wurde in den zwei Jahrzehnten um ca. 70 ha bzw. 25 % ausgeweitet.
- Die Grünzonen haben sich im selben Zeitraum nur um 18,5 ha verringert. Dazu kommt ein Teil der ca. 11 ha Widmungsermächtigungen, die auch für baulandähnliche Sonderflächen erteilt wurden, z.B. für eine Volksschule, ein Feuerwehrhaus oder ein Therapiezentrum.
- Ein Vergleich von Bevölkerungs- und Baulandentwicklung lässt keine seriösen Aussagen zu, die ähnlichen relativen Veränderungswerte lassen aber zu einem gewissen Grad

darauf schließen, dass eine Mobilisierung des bestehenden Baulandes nur eingeschränkt möglich war.

- Ein Vergleich der absoluten Baulandzunahme (70 ha) und der absoluten Verringerung der Grünzonen (inklusive Widmungsermächtigungen ca. 30 ha) lässt aber den eindeutigen Schluss zu, dass der überwiegende Teil der Siedlungsentwicklung nicht auf Kosten der überörtlich bedeutsamen Flächen erfolgt ist.
- 75 % der Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Ersterlassung bzw. generellen Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte, Widmungsermächtigungen werden in der Regel für öffentliche Einrichtungen oder Sondernutzungen von besonderem öffentlichen Interesse erteilt. Daraus lässt sich ableiten, dass die überörtlichen Grünzonen einen wertvollen Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung leisten können.
- Insbesondere im Stadt-Umland-Bereich mit einem beträchtlichen Siedlungsdruck bedeutet dies eine Wichtige Unterstützung der Gemeinden in ihren Bemühungen, die Zersiedelung einzudämmen.

Abseits der auf Zahlen und Fakten basierenden Evaluierung können aus Sicht der überörtlichen Raumordnung einige weitere Schlaglichter auf die Erfahrungen mit den Grünzonen geworfen werden.

- Gleich zu Beginn muss dabei betont werden, dass die Wirksamkeit der überörtlichen Grünzonen bereits im Vorfeld am stärksten zur Geltung kommt. Sowohl von den Gemeindevertretern wie auch von der Aufsichtsbehörde wird bei raumordnungsfachlich kritischen Baulandwünschen auf die Grünzone verwiesen, die nur bei einem begründeten öffentlichen Interesse geändert werden kann.
- Zum weitaus überwiegenden Teil konnte somit die Zielsetzung der überörtlichen Grünzonen realisiert werden, die Siedlungsentwicklung in den gut erschlossenen Bereichen zu konzentrieren und dezentrale Siedlungssplitter nur in Ausnahmefällen geringfügig zu erweitern. Dies wäre selbstverständlich auch ohne überörtliche Festlegungen verfolgt worden, hätte aber wahrscheinlich nicht in diesem Umfang umgesetzt werden können.
- Dringende fachlich unproblematische Vorhaben von besonderem öffentlichen Interesse konnten rasch erledigt werden, sodass es nur geringe Zeitverzögerungen gegenüber dem Verfahren in der örtlichen Raumordnung gab. Sonderflächen für Infrastruktureinrichtungen (v.a. Sportanlagen) konnten in einem vereinfachten Verfahren über Ausnah-

mebewilligungen bzw. Widmungsermächtigungen innerhalb der Grünzone abgewickelt werden.

- Die Gemeindeverantwortlichen scheinen zu den überörtlichen Grünzonen ein zwiespältiges Verhältnis zu haben: Einerseits klagen sie über die zusätzlichen bürokratischen Hürden bei von ihnen befürworteten Änderungen, zumal es in den benachbarten Regionen zum Teil keine überörtlichen Festlegungen gibt. Andererseits argumentieren sie gegenüber Widmungswerbern nicht ungern mit der Grünzone, wenn die geplante Entwicklung von ihnen negativ gesehen wird.

Zusammenfassend besteht auch Sicht der Verantwortlichen der Eindruck, dass die überörtlichen Grünzonen im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde in der Zielsetzung einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt haben. Dies bringt einen planerischen Mehrwert, welcher der Landschaft und der Volkswirtschaft zugutekommt.

Teil B

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen (§5 Abs. 5 lit. a TUP)

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms (Details siehe Teil A, Kap. 2)

Laut § 3 des Regionalprogramms sollen *„im Interesse der Erhaltung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft ... die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und der Stadtgemeinde Innsbruck erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.“*

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden als Flächen ohne innere Differenzierung dargestellt.

Die unmittelbare Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht einheitlich im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Die Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen ist nach dem vorliegenden Raumordnungsprogramm dann möglich, wenn sie der Zielsetzung des Regionalprogramms nicht widerspricht, wie z.B. Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen) und mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Raumordnungsprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der agrarischen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

1.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

In der Fortschreibung 2011 des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“ ist unter dem Schwerpunkt 3.7. „Landschaft und Erholung“ die Schlüsselmaßnahme „Überörtliche Landschaftsplanung“ angeführt. Als Umsetzungsschritt ist u. a. die Evaluierung der bestehenden Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen angeführt.

Das Regionalprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des „Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebir-

ge und die Stadtgemeinde Innsbruck“ abzustimmen. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Widmung von Bauland in den Flächenwidmungsplänen nicht zulässig sind. Die Widmung als Sonderfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalprogrammes steht.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch keine Auswirkung auf die Festlegung der Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt (vgl. § 4 dieses Regionalprogramms). Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich bedeutsame Bereiche oder Bereiche, die wertvoll für das Landschaftsbild sind, als entsprechende Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgewiesen werden können. Diese sind dann neben der Berücksichtigung dieses Regionalprogramms gemäß dem Verordnungstext der Gemeinden von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden baulichen Nutzung freizuhalten.

Innerhalb oder im unmittelbaren Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gibt es im Planungsgebiet Festlegungen nach anderen Rechtsmaterien:

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz sind dies

- Naturschutzgebiet Rosengarten (LGBl. 11/1989),
- Landschaftsschutzgebiet Nordkette (LGBl. 58/2009),
- geschützter Landschaftsteil Arzler Kalvarienberg (Bote für Tirol 1981, Stück 43, Nr. 703),
- Naturdenkmal Seerosenweiher bzw. Lanser Moor (ND_3_59),
- Naturdenkmal Rinner Lacke (ND_3_71),
- Naturdenkmal Eichen-Föhrenwald (Anm.: bei Innsbruck-Vill, ND_101_34).

Im Bereich der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen des Rechenhofs in Innsbruck-Arzl grenzen die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen direkt an das Natura-2000-FFH- und Vogelschutzgebiet Karwendel.

Der Naturkundesachverständige kommt in seinem Schreiben vom 15.6.2016, ZI. U-UVP-13/6-2016 zu folgender fachlichen Beurteilung:

„Aus gegenwärtiger Sicht des vorliegenden Lebensraums ist in Hinblick auf dieses maßgebliche Erhaltungsziel festzuhalten, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es werden auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Schutzgebietskoordinator keine naturkundlichen Schutzgebietspläne und/der -projekte tangiert oder davon betroffen.“

Für das in *tiris* dargestellte Grundwasserschongebiet für die Painsquelle südlich von Igls ist laut Wasserbuch die Aufhebung im Amtswege veranlasst, da die Quelle seit 2013 bescheidenmäßig nur mehr für die Nutzwasserversorgungsanlage der Deponie Ahrntal und nicht mehr für die Trinkwasserversorgung von Vill herangezogen wird.

2 Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsraum (§5 Abs. 5 lit. b-d TUP)

2.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraums

Der Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge umfasst die Gemeinden des gleichnamigen Mittelgebirgsplateaus, die die beiden Stadtteile Vill und Igls der Landeshauptstadt Innsbruck umschließen. Das Plateau ist durch Täler und eiszeitliche Formen wie Toteislöcher oder Trockentäler gegliedert. Dazwischen liegen größere Verebnungen und Schwemmkegel mit den größeren Ortschaften. Die südlichsten Teile von Patsch bilden bereits den Übergang zu den Hängen des vorderen Wipptals.

Im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge stehen 33,0 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung, wozu die unbewaldeten Tal-, Terrassen- und Hanglagen gerechnet werden. In den sieben Gemeinden des Planungsverbands lebten 2014 insgesamt ca. 11.700 Personen.

In der Stadtgemeinde Innsbruck beträgt der Anteil des Dauersiedlungsraums 33,7 % der Gesamtfläche. Bei einer Wohnbevölkerung von ca. 127.000 Personen ist es nicht verwunderlich, dass ziemlich genau die Hälfte des Dauersiedlungsraums als Bauland, Sonder- oder Vorbehaltsfläche gewidmet ist.

Die Terrassen des Südöstlichen Mittelgebirges weisen in der Regel eine Höhenlage von 750 – 1.000 m auf, nur das Hauptsiedlungsgebiet von Ampass liegt mit knapp über 600 m Seehöhe deutlich tiefer. Einige Gemeindeteile von Tulfes und Ampass reichen sogar bis auf den Boden des Inntals. Höchstgelegener Hauptort ist Patsch.

Kennzeichnend ist die starke Zergliederung des Reliefs aufgrund der glazialen Überformung. Auf den Terrassen und flachen Hanglagen befinden sich die Siedlungen und ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Taleinschnitte und kleineren Kuppen sind vielfach bewaldet, oberhalb von ca. 1.000 m schließt der geschlossene Waldgürtel an.

Aufgrund des stark gegliederten Geländes sind im Planungsverband zahlreiche ökologisch interessante Flächen mit einer großen Bedeutung für Naturhaushalt und Artenvielfalt zu fin-

den. Diese reichen von verlandeten Seen in Toteislöchern über artenreiche Feldgehölze und Waldränder bis zu trockenen Magerrasen auf südexponierten Steilhängen.

Die Gemeinden der Inntalterrassen liegen im unmittelbaren Einzugsbereich des Zentralraums Innsbruck – Hall und vollzogen in den vergangenen Jahrzehnten ein starkes Bevölkerungs- und Siedlungswachstum. Die Zuwachsraten lagen nicht nur weit über dem Landesdurchschnitt, sondern auch deutlich über jenen des Bezirks Innsbruck-Land.

Dies führte zu einem Flächenwachstum der meisten Ortschaften, erfreulicher Weise halten sich aber Bereiche mit stärkerer Zersiedelung in Grenzen.

Aufgrund der Topografie und des Verkehrsnetzes eignet sich der Planungsverband nicht für größere Gewerbegebiete. Die Zahl der Arbeitsplätze hat zwar im letzten Jahrzehnt beträchtlich zugenommen, aber auf einem niederen Niveau. Daher pendelt der Großteil der wohnhaften Erwerbstätigen, nämlich 78 %, aus dem Planungsverband aus, insbesondere in den Innsbrucker Zentralraum.

Aufgrund der Nähe zu Innsbruck und der landschaftlichen Attraktivität ist der Planungsverband ein viel besuchtes Naherholungsgebiet der Bevölkerung Innsbrucks und benachbarter Inntalgemeinden.

Pendler und Erholungssuchende führen zu einem beträchtlichen Verkehrsaufkommen, Erholungssuchende beeinträchtigen zudem die landwirtschaftliche Nutzung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass an den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge einschließlich Vill und Igls aufgrund der Stadtnähe vielfältige Nutzungsansprüche gestellt werden. Daher ist es wichtig, das Siedlungswachstum in die geeignetsten Bereiche zu kanalisieren, um zusätzliches Konfliktpotenzial zu vermeiden.

Im Stadtgebiet von Innsbruck im Bereich des Inntals gibt es fast nur mehr am nördlichen und südlichen Stadtrand sowie in der Umgebung des Flughafens einzelne landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Die restlichen Tal- und Hangbereiche sind von einem eng verzahnten Mix der verschiedensten Nutzungen belegt.

Besonders wichtig erscheint aus überörtlicher Sicht, die wichtigen stadtnahen Erholungsgebiete bei der Siedlungsentwicklung auszusparen und somit zu erhalten.

2.2 Für das Regionalprogramm relevante Umweltmerkmale und Umweltprobleme

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Umweltmerkmale und der Umweltprobleme des Planungsgebietes bezogen auf die in der SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter.

Eine differenzierte Beschreibung des Ist-Zustandes der Umweltmerkmale der einzelnen Änderungsflächen erfolgt ausführlich in Teil B, Kapitel 4, Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Regionalprogramm relevanten Prüffeldern.

Folgende Grundlagen wurden für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter herangezogen:

- Bodenbonitäten nach Bodenklimazahlen
- *tirisMaps* (v.a. Bodentypen, Biotopkartierung, Luftgüte)
- Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden
- Begehungen vor Ort

Schutzgut Boden / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Das südöstliche Mittelgebirge und das Stadtgebiet von Innsbruck weisen klimatisch trotz der teilweise beträchtlichen Höhenlage günstige Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion auf. Gegen Norden ist das Gebiet durch das Karwendelgebirge vor kalten Nordwestströmungen geschützt. Von Süden wirkt sich - auch in den höhergelegenen Bereichen der vor allem im Frühjahr und Herbst häufig auftretende Föhn positiv auf das Klima aus. Geringe Bewölkung, eine relativ hohe Sonnenscheindauer und eine eher kurze Dauer der Schneedecke sind die Folge.

Geologisch bedingen auf dem Mittelgebirge unterschiedliche Ausgangsmaterialien für die Bodenbildung (Feinsedimente, Grobsedimente und Quarzphyllit) und ein ausgeprägtes Kleinrelief aufgrund der glazialen Überformung eine große Mannigfaltigkeit an Standorttypen und Böden, die oft auf engem Raum wechseln. Am Talboden des Inntals und auf den südexponierten Schwemmkegeln dominieren hingegen zumeist großflächig Fein- und Grobsedimente.

Die wirtschaftlich wichtigsten Böden liegen auf den weiten Ebnungen des Talbodens, der Terrassen und Schwemmkegel. Es sind dies überwiegend Lockersediment-Braunerden und stellenweise auch Ranker, entstanden aus leicht verwitterbaren interglazialen Terrassensedimenten, sowie den Inn begleitend Auböden.

Vom Grundwasser beeinflusste Böden finden sich auf dem Plateau in Mulden und Wannen sowie an den Ufern kleiner Gerinne. Die tiefsten, häufig überstauten Lagen tragen Niedermoore, die großteils bereits entwässert und kultiviert wurden. Dazu kommen Anmoore, Gleye und Pseudogleye.

Auf dem Felsuntergrund des Quarzphyllits sind Felsbraunerden entstanden, auf der Grundmoräne der Würmeiszeit Gebirgsschwarzerden.

Wie in der Methodik dargelegt wird primär die Bodenklimazahl als Indikator für die natürliche Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen. Die Bodenklimazahl reicht von 0 – 100, wobei 100 die Bewertung des besten Bodens in Österreich darstellt. Die besten Böden von Tirol (in den Thaurer Feldern) kommen auf über 80 Punkte. Die Spitzenwerte des Planungsgebiets auf der Terrasse über der Autobahn nordwestlich von Ampass erreichen knapp über 70 Punkte, gefolgt vom Bereich zwischen Ampass und Häusern sowie den Arzler Feldern mit 55 bis 65 Punkten.

Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen mit hohen Bodenklimazahlen von über 45 sind vor allem im Bereich der Braunerden um Arzl, Ampass, Aldrans und Lans sowie westlich von Sistrans, aber auch auf den Auböden um den Innsbrucker Flughafen. Vorsorgeflächen mit einer Bodenklimazahl von 25 – 45 decken einen Großteil des restlichen Planungsgebiets ab, auch sie liegen sie fast durchwegs auf Braunerden. Nur östlich von Sistrans, um Lavierenbad, südöstlich von Tulfes und auf den Abhängen zum Inntal zwischen Häusern und der östlichen Regi- onsgrenze sind kaum hochwertige Böden zu finden. Besonders stark durchmischte sind aufgrund des kleingliedrigen Reliefs die Bonitäten in der Gemeinde Patsch.

	Fläche DSR in ha	landw. Vorsorge- flächen in ha mit BKZ >45	landw. Vorsorge- flächen in ha mit BKZ 25-45	landw. Vorsorgefl in % des DSR
Aldrans	374	24,8	161,2	49,7
Ampass	419	54,0	126,1	43,0
Lans	199	21,1	55,3	38,4
Patsch	314	12,9	150,7	52,1
Rinn	330	0,0	185,9	56,3
Sistrans	318	20,6	136,8	49,5
Tulfes	492	0,0	141,3	28,7
Südöstl. Mittelgeb.	2.446	133,4	957,3	44,6
Innsbruck	3.384	41,0	128,7	5,0

Tab.6: Dauersiedlungsraum 2008 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2016;

Quelle: Statistik Austria; AdTLR, *tiris*, Sg. Raumordnung;

DSR = Dauersiedlungsraum, BKZ = Bodenklimazahl

In den sieben Gemeinden des Planungsverbandes Südöstliches Mittelgebirge und in der Stadtgemeinde Innsbruck haben von den landwirtschaftlichen Vorrangflächen insgesamt ca. 174 ha eine Bodenklimazahl von mehr als 45 und 1086 ha eine Bodenklimazahl von 25 bis 45. Dies ergibt in Summe eine Fläche von 1260 ha, was (bei großen Unterschieden zwischen Innsbruck und dem Südöstlichen Mittelgebirge) 21,6 % des Dauersiedlungsraums ausmacht.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Boden:

- eine fortschreitende Flächenversiegelung aufgrund des starken Siedlungsdrucks, bedingt durch die starke Dynamik von Bevölkerung und Wirtschaft
- eine Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung, die teilweise zu einer starken Zersiedelung geführt hat
- Bodenverdichtung

Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Grundlage für die Beurteilung der betreffenden Schutzgüter ist die Biotopkartierung der Abteilung Umweltschutz.

Ökologisch wertvolle Flächen sind innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur in untergeordnetem Ausmaß zu finden. Es sind dies in der Regel schmale linienhafte Elemente wie Feldgehölze oder Gießen sowie Obstwiesen um Hofstellen.

Es muss ausdrücklich betont werden, dass diese wesentlich zu einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und daher erhalten bleiben sollen bzw. den naturschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Daher sind sie in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden üblicherweise als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen.

In der folgenden Auflistung sind Bereiche mit einer Anhäufung von ökologisch wertvollen Kleinelementen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und regional bedeutsame Biotope in ihrem näheren Umfeld angeführt.

Gemeinde Innsbruck (in *tiris* keine Biotoptexte vorhanden)

- o Kleinseggenrieder auf der Rodungsinsel des Rechenhofs
- o artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen und Feldgehölze in den Hangbereichen um Arzl mit vereinzelt Vorkommen der Innsbrucker Küchenschelle
- o Feuchtgebiet unterhalb des Arzler Kalvarienbergs (geschützter Landschaftsteil)

- artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen und Feldgehölze in der Toteislandschaft zwischen Igls und Vill
- Feldgehölze, Entwässerungsgräben und Feuchtgebietsreste zwischen Vill und Lanser See
- artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen auf Steilhängen, Feldgehölze und Feuchtgebiete westlich und südlich von Igls
- artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen und Feldgehölze in den Hangbereichen südlich von Schloss Ambras

Gemeinde Aldrans

- artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen und Feldgehölze in den Hangbereichen rund um den Hauptort
- bodensaure Magerrasen auf den südexponierten Steilhängen des Pfarrtals, an der Straße Aldrans - Ampass und südlich von Rans
- bachbegleitende Gehölze an Amraser Bach, Aldranser Bach und Herztalbach
- artenreiche Nasswiesen südlich der Wiesenhöfe
- artenreiche Waldränder nordöstlich des Hauptortes und an der Gemeindegrenze nördlich von Sistrans

Gemeinde Ampass

- bachbegleitende Gehölze am Herztalbach
- artenreiche Waldränder zwischen Hauptort und Häusern
- Schloss Taschenlehen mit Park und feldgehölzreicher Umgebung
- bodensaure Magerrasen auf südexponierten Steilhängen des Zimmer- und Hasentals
- Köglmoos
- kleines Feuchtgebiet nordöstlich des Taxerhofs

Gemeinde Lans

- Lanser Moor bzw. Seerosenweiher (Naturdenkmal)
- Verlandungsbereich östlich des Lanser Sees
- bodensaure Magerrasen nördlich des Lanser Sees sowie unter dem Golfplatz
- artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen, Feldgehölze und Feuchtgebiete zwischen dem Hauptort und Mülhsee bzw. Golfplatz
- bachbegleitende Gehölze am Amraser Bach
- Feuchtflächen an der Straße Lans – Sistrans

Gemeinde Patsch

- reich strukturierte Kulturlandschaft nördlich des Grünwalder Hofes mit zahlreichen Feldgehölzen und Magerstandorten sowie von Bedeutung als Vogelrastplatz (Naturschutzgebiet Rosengarten)
- zahlreiche weitere Hügel und Böschungen im Gemeindegebiet mit Halbtrocken- bzw. Trockenvegetation

Gemeinde Rinn

- Schwarzerlenbruch nördlich des Rinner Bichls
- Rinner Moos westlich der Straße Rinn - Judenstein
- Feuchtgebiet Rinner Lacke (Naturdenkmal)
- bachbegleitende Gehölze an Rinner Bach und Lavierenbach
- zahlreiche Feldgehölze südwestlich und östlich des Hauptortes

Gemeinde Sistrans

- artenreiche Waldränder an der Gemeindegrenze nördlich des Hauptortes
- artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen, Feldgehölze und Feuchtgebiete zwischen dem Hauptort und Rans
- mehrere Feuchtgebiete südlich bis östlich der Starkenhof- Siedlung, teilweise mit Niedermoor- und Bruchwaldcharakter, sowie landwirtschaftliche Extensivflächen

Gemeinde Tulfes

- artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen, Feldgehölze und Feuchtgebiete auf den Hängen oberhalb der Autobahn
- Flachmoor im Bereich Volderwald östlich des Kreuzhäusls
- mehrfach artenreiche Waldränder im Bereich Volderwald
- bachbegleitende Gehölze am Lavierenbach
- zahlreiche Feuchtgebiete am Waldrand südlich von Gschwendt, Tulfes und Lavieren

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora:

- fortschreitende Flächenversiegelung
- Belastung von naturnahen Flächen durch Erholungssuchende
- Verlust an Biodiversität, insbesondere in den landwirtschaftlichen Intensivflächen

Schutzgut Landschaft

Der gesamte Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge vermittelt den Eindruck einer attraktiven und vielfältigen Landschaft mit einer reichen kultur- und naturlandschaftlichen Ausstattung. Das Relief weist eine ausgesprochene Kleinkammerung auf, zahlreiche glaziale

Formenelemente wie Rundhöcker, Terrassen oder Trockentäler prägen die Landschaft, die Waldflächen sind stark zergliedert.

Die Siedlungen blieben trotz der Stadtnähe größtenteils einigermaßen kompakt, sodass noch ein Wechselspiel von offener Landschaft und Siedlungsbereichen gegeben ist. Ausnahmen davon sind die Bereiche um Vill, zwischen Lans und Igls, zwischen Sistrans und den Wiesenhöfen, südlich und östlich von Rinn, südöstlich von Tulfes sowie der Bereich Haller Innbrücke - Volderwald.

Im Stadtgebiet von Innsbruck wird der Talboden zum Großteil von Siedlungsflächen eingenommen. Dennoch sind auch hier auf den Abhängen des Karwendels zwischen Siedlungs- und Waldrand Bereiche mit einem abwechslungsreich strukturierten Landschaftsbild zu finden, die aufgrund ihrer Lage zudem eine beträchtliche Fernwirkung erzielen.

Aus Sicht des großräumigen Landschaftsbildes bzw. der überörtlichen Siedlungsgestaltung ist es daher besonders vordringlich, die noch verbliebenen Grünkeile zwischen den Siedlungen zu erhalten und einem weiteren Zusammenwachsen der Orte bzw. der Bildung von neuen Siedlungssplintern entgegenzuwirken.

Folgende siedlungstrennenden Grünkeile sind aus überörtlicher Sicht langfristig unbedingt zu erhalten:

- zwischen Vill und Igls (teilweise außerhalb der landw. Vorsorgeflächen)
- zwischen Lans und Lanser See
- zwischen Rans, Lans und Sistrans
- zwischen Wiesenhöfen bzw. Triendlhof und Rinn
- zwischen Rinn und Judenstein
- zwischen Rinn und Lavierenbad

Einige Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen des Planungsgebiets haben durch Relief oder Bewuchs ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild, weshalb sie einen wichtigen Beitrag zur landschaftlichen Qualität des Tiroler Zentralraums beitragen.

Dazu zählen vor allem:

- die tieferen Hangbereiche südlich von Patsch Richtung Ellbögen
- der Freilandbereich nördlich von Patsch in der Verlängerung der Europabrücke
- Hangbereich Rosengarten
- Einschnitt nördlich der Pfarrkirche von Lans
- die Freilandbereiche unterhalb von Aldrans, die vom Tal aus betrachtet den Hintergrund von Schloss Ambras bilden (teilweise außerhalb der landw. Vorsorgeflächen)

- Talmulde westlich des Hauptortes von Aldrans
- Rodungsinsel mit den Prockenhöfen
- Bereich mit Ackerbauterrassen nahe der Viertelsäule östlich von Ampass
- Hasental und Zimmertal
- Rinner Bichl westlich des Hauptortes von Rinn

Wegen der großen Fernwirkung oder ihrer Bedeutung als Erholungsraum sind besonders in diesen Bereichen bauliche Veränderungen von weit reichender Wirkung. Daher sind bei der künftigen Entwicklung nichtlandwirtschaftliche Bauten restriktiv zu behandeln und nur im Sinne geringfügiger Abrundungen bestehender Siedlungen vorstellbar. Aber auch landwirtschaftliche Neubauten haben hier besondere Rücksicht auf die umgebende Landschaft zu nehmen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Landschaft:

- Zersiedelung der landwirtschaftlichen Freiflächen zwischen den Siedlungen
- Verlust von gliedernden Elementen in der Kulturlandschaft
- Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Durch Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen Auswirkungen auf die Bestoßung der Almen und in der Folge durch Verbuschung und Bewaldung ehemaliger Almflächen indirekt auf das Landschaftsbild (Verdunkelung der Landschaft)

Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen (Naherholung, Lärm- und Schadstoffbelastung)

Naherholung

Das landschaftlich reizvolle und klimatisch begünstigte Südöstliche Mittelgebirge zählt in weiten Teilen sicher zu den wichtigsten Naherholungsgebieten des Großraums Innsbruck - Hall. Vom Spätherbst bis zum Vorfrühling locken die sonnigen Spazierwege oberhalb der Nebeldecke, in der warmen Jahreszeit bieten viele Wanderwege abwechselnd schattige Wälder und Wiesen mit Ausblicken auf Stubaier Alpen, Nordkette und Mieminger Kette.

Das Mittelgebirge ist durch öffentliche Verkehrsmittel sehr gut an die dicht besiedelten Talbereiche angebunden, wodurch eine optimale Zugänglichkeit für alle Altersklassen gegeben ist. Aber auch zu Fuß gelangt man in kurzer Zeit auf das Mittelgebirge, etwa über den Paschberg oder Schloss Ambras.

Das Netz an Spazier- und Wanderwegen ist sehr dicht und gut beschildert bzw. markiert. Vielfach handelt es sich dabei um land- und forstwirtschaftliche Güterwege, die für Erholungszwecke genutzt werden.

Beliebte Spazier- und Wanderwege (zumindest teilweise) im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind u.a.

- Speckbacherweg: abwechslungsreicher Wanderweg von Tulfes über Oberlavierenbad – Rinn – Sistrans – Igls – Patsch bis Ellbögen / St. Peter,
- Gletscherblickweg: viel begangener, auch für Kinderwägen und Rollstühle gut geeigneter Weg von Igls nach Patsch mit ausgezeichnetem Panoramablick,
- zahlreiche Spazierwege im Bereich Vogelhütte – Muhlsee – Lanser See – Igls – Vill,
- Spazierwege im Bereich Herzsee – Prockenhöfe – Wiesenhöfe – Hasental – Zimmertal,
- Wegenetz im Bereich Rinn / Judenstein – Tulfes – Poltental – Gasteig - Volderwald,
- Exerzierweg durch die Arzler Felder,
- Rosnerweg Hungerburg - Absam.

Dazu erschließen zahlreiche Wanderwege die Almregion, die im Winter auch als Rodelbahn genutzt werden.

Langlaufloipen werden bei entsprechender Schneelage im Bereich Golfplatz Rinn – Rinner Bichl – Judenstein – Untere und Obere Hochstraße – Rinn präpariert.

Die tiefer gelegenen Bereiche des Skigebiets Glungezer und der Übunglift im Bereich des Golfplatzes Rinn liegen knapp außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen.

Lärmbelastung

Im Jahr 2012 wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft strategische Lärmkarten ausgearbeitet, die die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, im Bereich von Flughäfen und in Ballungsräumen darstellen.

Die Vorgehensweise zur Erhebung der Lärmkartierung regelt die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (siehe www.laerminfo.at).

Im Stadtgebiet von Innsbruck (ohne Vill und Igls) sowie entlang der Hauptverkehrsstraßen und der Haupteisenbahnlinien finden sich lärmbelastete Gebiete. Im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge ist dies hingegen nur in kleineren Randbereichen der Fall.

Schadstoffbelastung

Die Bereiche des Planungsgebiets auf dem Talboden des Inntals sind von Luftbelastungen (Feinstaub und Stickstoffdioxid) durch den Straßenverkehr - insbesondere durch die Autobahn - und den Hausbrand des Zentralraums betroffen.

Hinsichtlich Feinstaub (PM₁₀) gab es bis 2007 bei den Innsbrucker Luftgüte-Messstellen des Landes Tirol Fallmerayerstraße und vor allem Andechsstraße in vielen Jahren häufige Überschreitungen des Tagesgrenzwertes von 50 µg/m³. Danach ist die jährliche Zahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen deutlich zurückgegangen. In den sieben Jahren von 2008 bis 2014 wurden die Schwellenwerte für die Tage mit Grenzwertüberschreitungen (trotz einer Absenkung 2010 von 30 auf 25 Tage) in der Andechsstraße nur mehr in zwei Jahren überschritten und in der Fallmerayerstraße immer eingehalten.

Bezüglich NO₂ wurde der Grenzwert des Jahresmittelwerts einschließlich der für das jeweilige Jahr gültigen Toleranzmarge in der Andechsstraße in vier der sieben Jahre überschritten, in der Fallmerayerstraße in allen Jahren. Grenzwertüberschreitungen des Halbstundenmittelwerts von 200 µg/m³ kamen in der Andechsstraße in zwei Jahren an zwei bzw. neun Tagen vor, in der Fallmerayerstraße in einem Jahr an acht Tagen.

Im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge gibt es zwar keine Luftmessstellen des Landes, jedoch zwei Messstellen der Brenner-Basistunnel-Gesellschaft. Monats- und Jahresergebnisse sind unter www.bbt-se.com/info/messungen im Internet zu finden. Die Station „BBT6 Ampass“ nahe der Autobahn in Höhe der Raststätte Ampass verzeichnete in den Jahren 2011 und 2012 deutliche Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelwerts, nicht hingegen die Station „BBT7 Tulfes“ zwischen dem Tunnelportal der Südumfahrung Innsbruck und der Karlskirche. Bei beiden Stationen lagen die PM₁₀-Staubniederschläge innerhalb der gesetzlichen Toleranzen.

Ausgewiesene belastete Gebiete gibt es nach der „Verordnung des Bundesministers für LFUW 2015 über belastete gebiete (Luft) zum UVP-G 2000“ (BGBl II 2015/166) in folgenden Bereichen des Planungsgebiets:

- Stadtgebiet von Innsbruck bis zu einer Seehöhe von 700 m (NO₂) bzw. von 650 m (PM₁₀)
- Streifen von 100 m beiderseits der Straßenachsen der A12 Inntalautobahn und der A13 Brennerautobahn (NO₂)

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

- Zersiedelung von Erholungsgebieten
- Belastungen durch Lärm und Schadstoffe

Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Quellen und Grundwasserentnahmen. In *tiris* sind folgende Schutz- und Schongebiete ausgewiesen: „Umbrückler Alm“ und „Ölberg“ im Bereich der Nordkette, „Höttinger Au West“ im Bereich des Flughafens sowie „Schreierl“ zwischen Patscherkofel und Glungezer. Das Schongebiet „Painsquelle“ südlich von Igls wird laut Tiroler Wasserinformationssystem aufgehoben.

Weite Hangbereiche der Nordkette liegen im Stadtgebiet von Innsbruck innerhalb des Wasserschongebietes Inntaldecke Karwendel - jedoch oberhalb des Dauersiedlungsraums.

Die landwirtschaftlichen Böden nehmen Niederschlagswasser auf, speichern dieses und geben es zeitlich verzögert wieder ab. Aus diesem Grund wirkt der Boden ausgleichend auf den Wasserhaushalt und der Entstehung von Hochwässern entgegen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser:

- fortschreitende Flächenversiegelung
- anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes und des Grundwassers
- Schadstoffbelastung in Gewässern
- geringe Speicherfähigkeit wegen Bodenverdichtung

Schutzgüter Luft und Klima

Im Planungsgebiet gehören nach der „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000“ (BGBl II 2015/166) das Stadtgebiet von Innsbruck bis zu einer Seehöhe von 700 m (NO₂) bzw. von 650 m (PM₁₀) und 200 m breite Streifen entlang der Autobahnen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft 1997 (IG-L, NO₂) zu jenen belasteten Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten wurden.

Die größten Auswirkungen auf die Qualität der Luft haben Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern (Straßenverkehr und Hausbrand). Verkehrsemissionen entste-

hen insbesondere entlang der Inntalautobahn und im Stadtgebiet von Innsbruck, daher ist hier die Luft besonders mit Stickstoffdioxid und Feinstaub belastet. Vor allem im Winter können sich Inversionswetterlagen zusätzlich negativ auf die Luftgüte auswirken.

Nähere Ausführungen zu diesem Thema erfolgen in Teil B, Kapitel 4 unter der Bewertung der einzelnen Änderungsflächen.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima:

- anthropogene Beeinflussung des Klimas
- Schadstoffbelastung

3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§5 Abs. 5 lit. e TUP)

Inwieweit relevante Ziele des Umweltschutzes im Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge berücksichtigt worden sind, wird mit Hilfe einer Zielkonformitätsprüfung überprüft.

Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen übergeordnete Umweltziele abgeleitet werden:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie 1992)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Österr. Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT, 2009/10)
- Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2011
- Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol 2011
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS, 2012)
- Tiroler Klimastrategie (2015)

Zielkonformitätsprüfung

Allgemeine Zielsetzungen
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none">• sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1)• ... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention / Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1)• Bewahrung der Vielfalt von Arten und Landschaften, verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung (ÖSTRAT)• der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§1 TROG)• Mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen. (§2 TROG)• Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt. (§1 TNSchG)• Nachhaltige Entwicklung strebt eine Balance zwischen Umweltbelangen, Wirtschaft und den sozialen bzw. gesellschaftlichen Belangen an. (TNHS)• Entwicklung von Freiräumen (TNHS)• Freihaltung und Vernetzung multifunktionaler Freiräume (Klimastrategie)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Soweit es mit der Sicherung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzungen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unterstützt.</p>

Schutzgut Landschaft
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none">• der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§1 TROG)• die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§27 TROG)• Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. (§1 TNSchG)• Schutz von Naturlandschaft, naturnaher Landschaft sowie Lebensmittel (TNHS)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechen-</p>

de Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr gut unterstützt, zumal der Aspekt des Landschaftsbildes in der örtlichen Raumordnung öfter nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Relevante Umweltziele

- Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
- Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1)
- die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§1 TROG)
- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§27 TROG)
- Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§1 TNSchG)
- Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung ... Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auf seltene Lebensräume und Arten, auf naturnahe Gewässer, Wälder und Waldränder sowie auf schützenswerte Elemente des Dauersiedlungsraums. (ZukunftsRaum Tirol)
- Schutz von Feuchtlebensräumen und Aufwertung sowie Renaturierung der umgebenden Flächen (Klimastrategie)
- Schaffung von Rückzugsräumen und Stärkung gefährdeter Populationen und Arten in nicht gesetzlich unter Schutz gestellten Räumen (Klimastrategie)

Zielkonformitätsprüfung

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen umfassen zwar in geringerem Umfang auch ökologisch wertvolle Flächen, aufgrund der Rechtswirkung des Raumordnungsprogramms können die entsprechenden Umweltziele nur durch die Freiflächensicherung unterstützt werden.

Schutzgut Boden

Relevante Umweltziele

- Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. (Alpenkonvention / Protokoll Bodenschutz, Artikel 1)
- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§1 TROG)
- die Sicherung geeigneter und ausreichend großer land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen ... (§1 TROG)
- Schutz der Ressource Boden (TNHS)

Zielkonformitätsprüfung

Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird

die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.

Schutzgut Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§1 TROG) • die Sicherung des Lebensraums, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren (§1 TROG) • die verbliebenen potenziellen Hochwasserrückhalteräume sind zu sichern und funktionsfähig zu erhalten (ZukunftsRaum Tirol) • Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert ... bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§1 TNSchG) • Das Erholungspotenzial der landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung ... Daher ist die gezielte Weiterentwicklung des Angebots an naturnahen (Nah-) Erholungsräumen erforderlich, insbesondere im Dauersiedlungsraum und am Wasser. (ZukunftsRaum Tirol)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Speziell in dicht besiedelten Gebieten sind Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume oder als Wasserschutzgebiete oder Hochwasserrückhalteräume genutzt werden können und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten können.</p>

Schutzgut Wasser
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasserverkommen ... (§1 TROG) • Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers (EU-Wasserrahmenrichtlinie)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, die Bedeutung für den Gewässerschutz haben, was der Umsetzung der genannten Umweltziele dienlich ist.</p>

Die Festlegung überörtlicher Freihalteflächen in Form von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadtgemeinde Innsbruck unterstützen durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das Regionalprogramm konterkariert.

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung (§5 Abs. 5 lit. f TUP)

Auf der Prüfebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Da sich die Änderung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, gibt es keine geeignete Datengrundlage, die geprüft werden kann. Deswegen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge gewählt.

Zwei Hauptaspekte der Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge sowie der Neuerlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge können zu Umweltauswirkungen führen:

- **Quantitative Aspekte:**

Aus mehreren Gründen verändern sich die überörtlichen Freihalteflächen (Grünzonen bzw. Vorsorgeflächen), und zwar aufgrund der Anpassung der Abgrenzungen an die aktuellen Plangrundlagen, aufgrund der geänderten Zielsetzungen und Methodik sowie wegen planerischer Überlegungen aufgrund veränderter Voraussetzungen.

- **Qualitative Aspekte:**

Bei einem Teil jener Flächen, die im aufzuhebenden und im neu zu erlassenden Raumordnungsprogramm enthalten sind, verringert sich die Zahl der Schutzziele, was ebenfalls zu Umweltauswirkungen führen kann.

Diese beiden Aspekte werden getrennt in zwei Unterkapiteln behandelt.

4.1 Umweltauswirkungen wegen Veränderungen von Freihalteflächen

Jene Änderungen, die sich aufgrund der technischen Anpassungen an die aktuellen Plangrundlagen ergeben, sind in der Regel nur als maximal einige Meter breite Streifen ausgebildet, die sich in Summe ungefähr aufheben. Daher ziehen sie keinerlei Umweltauswirkungen nach sich.

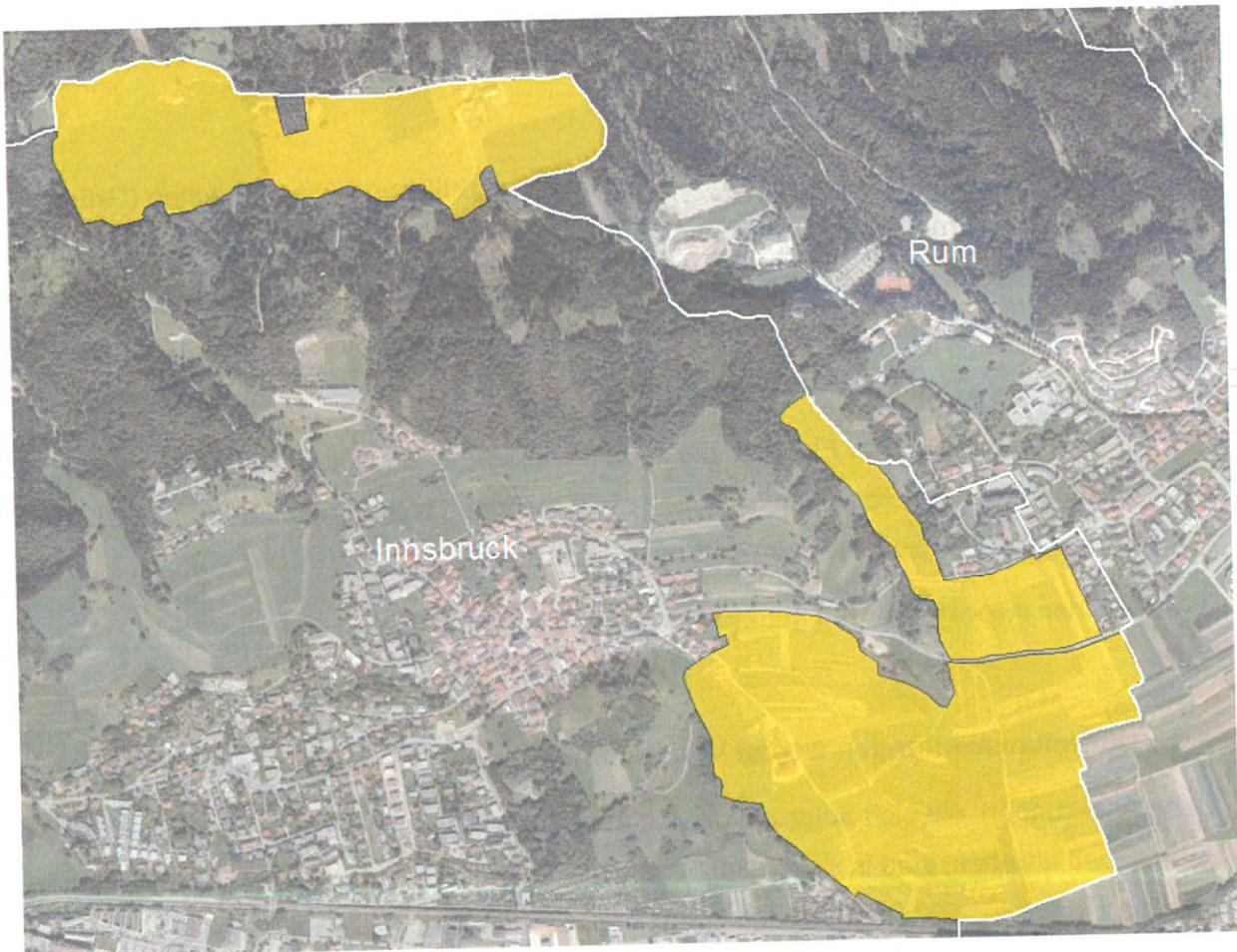
Einer näheren Betrachtung werden jene großflächigeren Bereiche unterzogen, die entweder wegen der verminderten Schutzziele bzw. der geänderten Methodik aus den Freihalteflächen

ausgeschieden werden oder aus planerischen Überlegungen wegen geänderter Voraussetzungen in diese einbezogen werden.

In den Planausschnitten wird folgender Farbcode verwendet:

- grün Fläche zählt vor und nach der Neuerlassung zu den überörtlichen Freihalteflächen (überörtliche Grünzone bzw. landwirtschaftliche Vorsorgeflächen)
- gelb Fläche wird in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen neu aufgenommen
- orange ehemalige Grünzone, die nicht mehr Teil der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist

1 – Gemeinde Innsbruck, Bereich Arzler Felder und Rechenhof

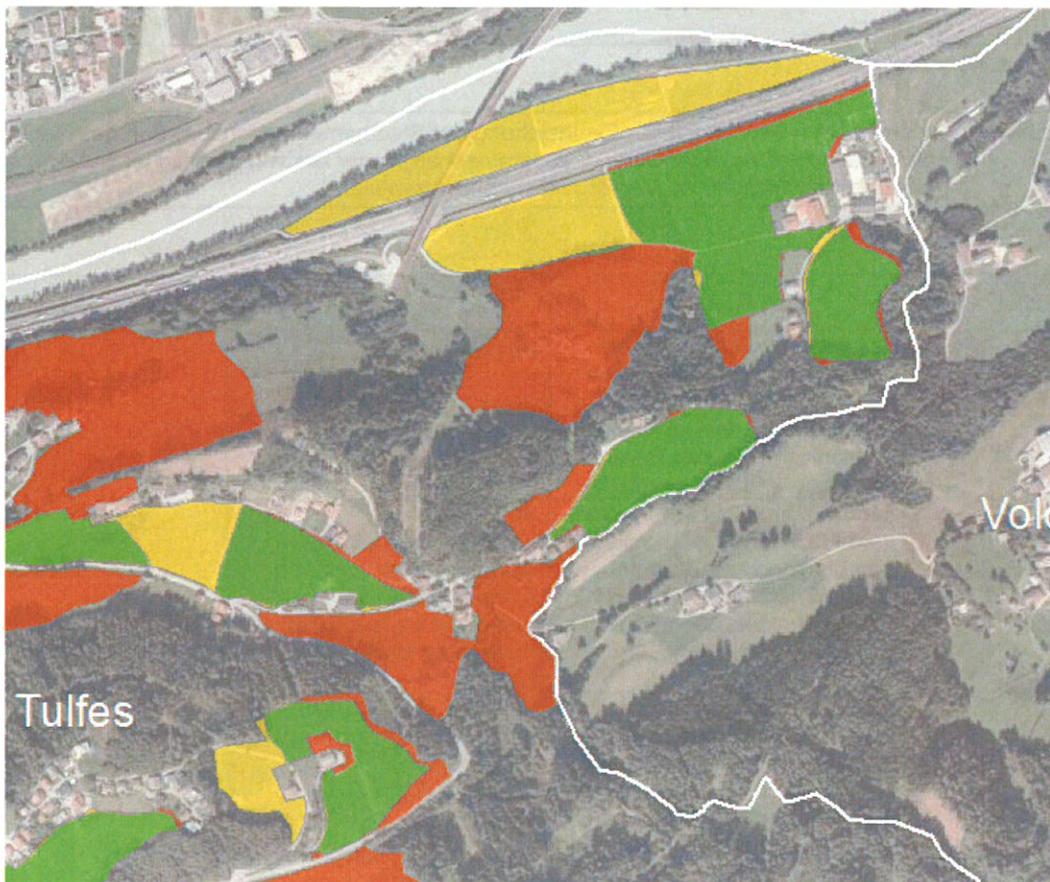


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Bertold

Gemeinde	Innsbruck
Änderungsflächen gelb	+ 80,9 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden mit der Einbeziehung der Stadtgemeinde Innsbruck in das Regionalprogramm als Teil hochwertiger zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzflächen neu als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	teilweise bedeutende Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	positiv	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung kleinere ökologisch wertvolle Bereiche mit Obst- und Feldgehölzen	gering positiv	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer mittleren bis hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit von ca. 30-65 Punkten Bodenklimazahl, keine Altlasten	erheblich positiv, da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität und damit bedeutender natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Hanglage eine deutliche Fernwirkung.	erheblich positiv; Flächen mit großer Landschaftsbildwirkung werden vor Verbauung geschützt	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	Rechenhof kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166, restliche Flächen größtenteils belastete Gebiete NO ₂ und PM ₁₀	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			erheblich positiv

2 – Gemeinde Tulfes, Bereich Volderwald - Gasteig (zusätzliche Flächen)



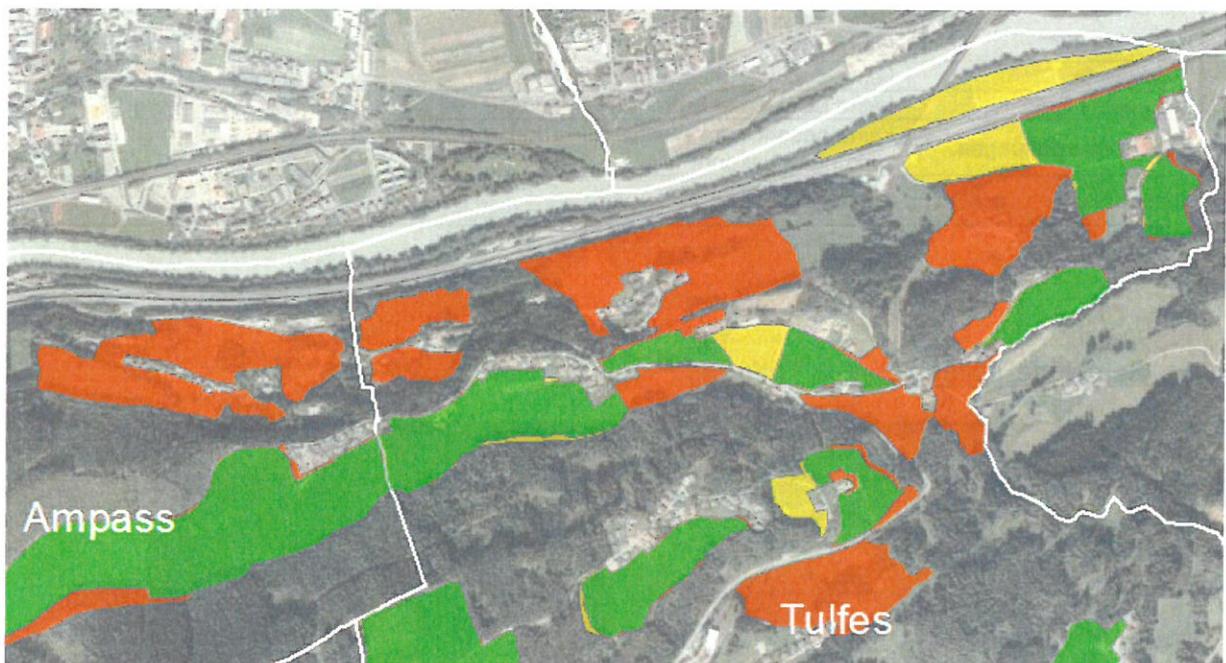
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Bertold

Gemeinden	Tulfes
Änderungsflächen gelb	+ 5,1 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund von Rückwidmungen im Bereich hochwertiger zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzflächen neu als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Inntal-Radweg in einem Teilbereich	gering positiv	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung kleinflächiges ökologisch wertvolles Obstgehölz	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit von ca. 45-55 Punkten Bodenklimazahl an der Autobahn, höhere Bereiche von mittlerer Bonität Teilfläche nahe des Tunnelportals bereits zum zweiten Mal Zwischenlager für Ausbruchsmaterial	positiv, da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit teilweise hoher Bodenbonität und damit bedeutender natürlicher Bodenfruchtbarkeit	

Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei.	gering positiv, Flächen mit gewisser Landschaftsbildwirkung werden vor Verbauung geschützt	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
Klimatische Faktoren/ Luft	Flächen entlang der Autobahn großteils belastete Gebiete NO ₂	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			positiv

3 – Gemeinden Ampass und Tulfes, Bereich Volderwald - Gasteig (weggefallene Flächen)



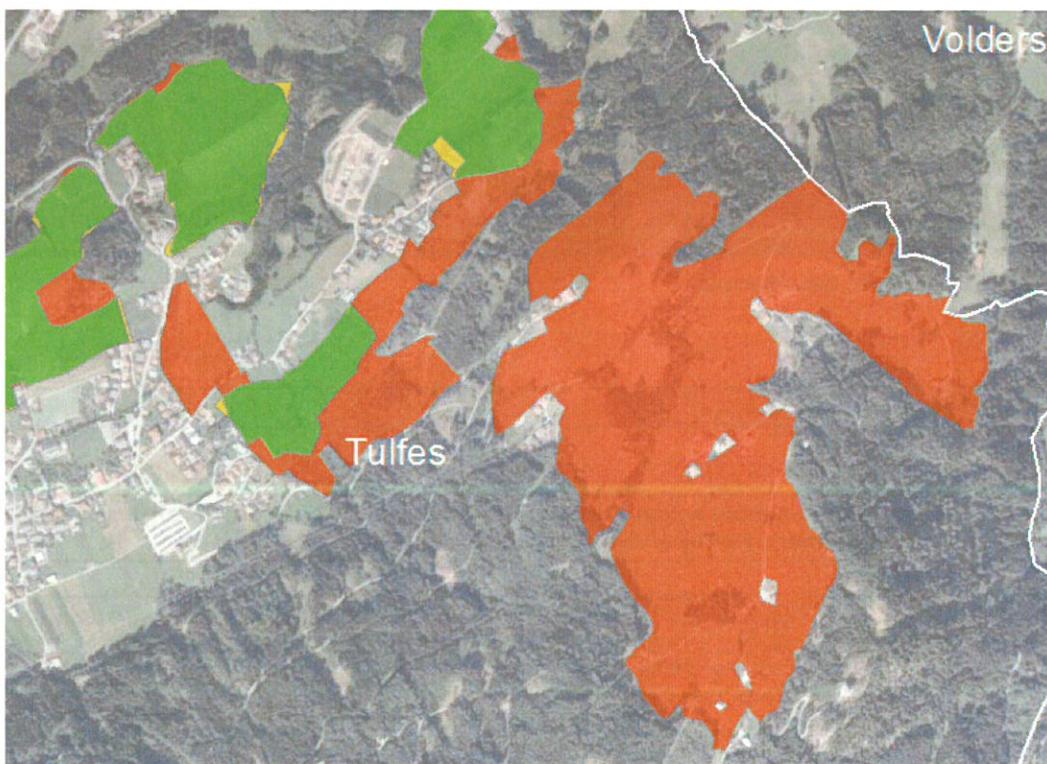
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Bertold

Gemeinden	Ampass und Tulfes
Änderungsflächen orange	- 47,5 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Fläche und zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	mangels Zugänglichkeit nur in geringen Bereichen Erholungsnutzung	gering negativ	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Feld- und Obstgehölze sowie landwirtschaftliche Extensiv-	negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung	

	flächen und einzelne Feuchstandorte	wegen Topografie und Verlärmung durch die Autobahn jedoch nur in Teilbereichen vorstellbar ist	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Hanglage eine deutliche Fernwirkung.	negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung wegen Topografie und Verlärmung durch die Autobahn jedoch nur in Teilbereichen vorstellbar ist	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	Flächen entlang der Autobahn großteils belastete Gebiete NO ₂	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

4 – Gemeinde Tulfes, Bereich Tulferberg - Hauptort

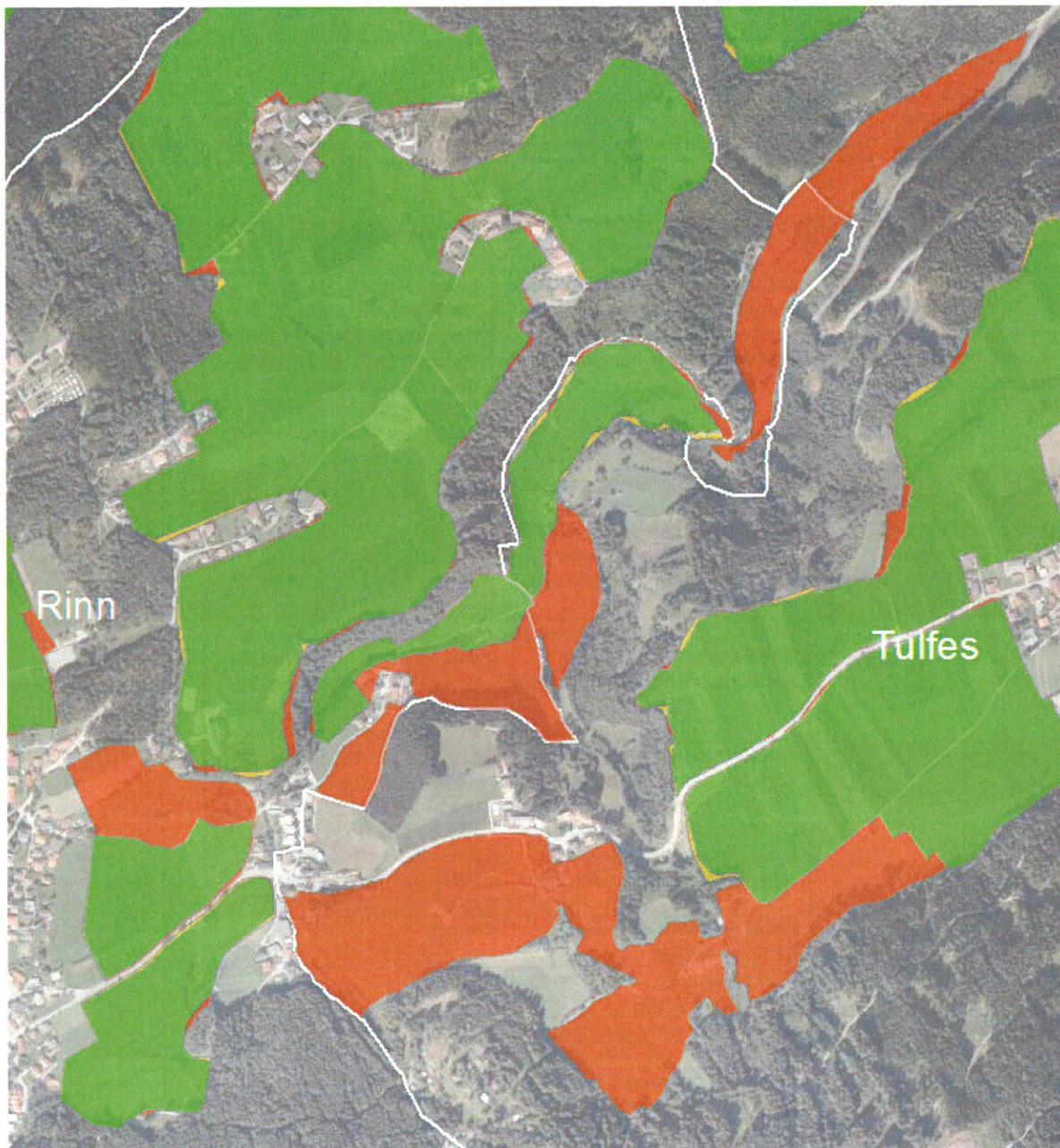


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Bertold

Gemeinde	Tulfes
Änderungsflächen orange	- 91,3 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen und in einem Fall wegen der Innerortslage nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	vor allem am Tulferberg Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz und im Bereich der Skipiste	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung am Tulferberg mit Erholungsnutzung aufgrund der Topografie nur punktuell zu erwarten ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Feld- und Obstgehölze sowie landwirtschaftliche Extensivflächen und einzelne Feuchtstandorte	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Ortsrändern ist mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Hanglage eine deutliche Fernwirkung.	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Ortsrändern und punktuell am Tulferberg ist mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

5 – Gemeinden Rinn und Tulfes, Bereich Poltental - Lavieren

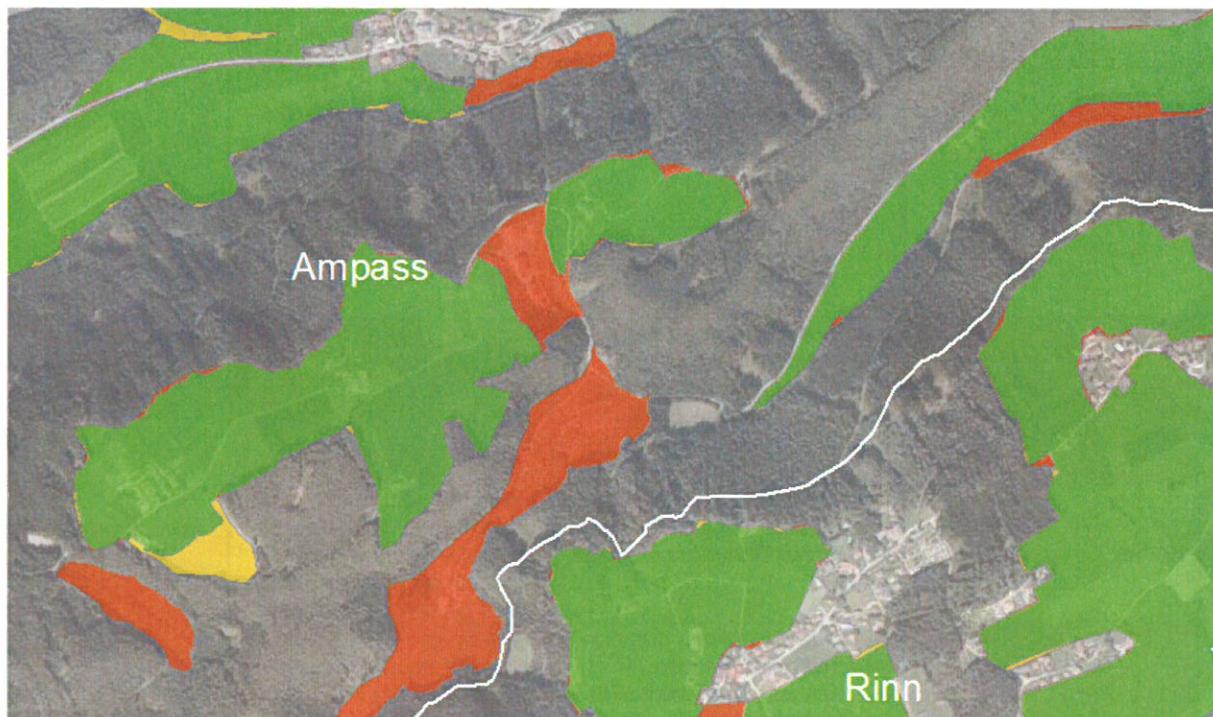


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Bertold

Gemeinden	Rinn und Tulfes
Änderungsflächen orange	- 47,4 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung in den für die Erholungsnutzung relevanten Bereichen aufgrund der Lage nur punktuell zu erwarten ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Feld- und Obstgehölze sowie landwirtschaftliche Extensivflächen und einzelne Feuchtstandorte	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, im Bereich Lavieren ist mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei.	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, im Bereich Lavieren ist mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

6 – Gemeinde Ampass, Bereiche Hasental - Häusern - Köglmoos

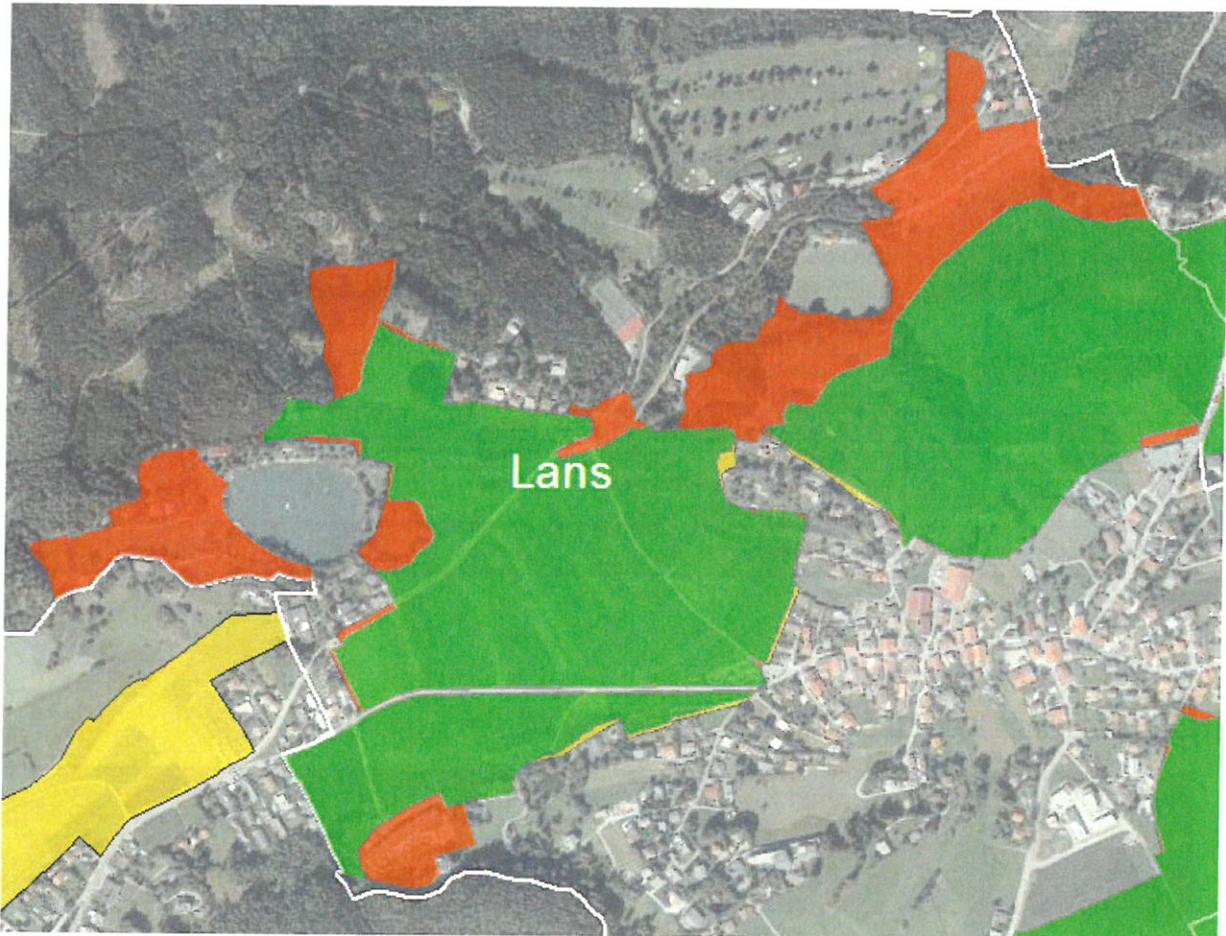


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Bertold

Gemeinde	Ampass
Änderungsflächen orange	- 24,9 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, jedoch aufgrund der Lage (mit Ausnahme des Streifens südlich von Häusern) mit keiner Bebauung zu rechnen ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung etliche ökologisch wertvolle Feld- und Obstgehölze sowie landwirtschaftliche Extensivflächen, Trockenstandorte und das Köglmoos	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, jedoch aufgrund der Lage (mit Ausnahme des Streifens südlich von Häusern) mit keiner Bebauung zu rechnen ist	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	

12 – Gemeinde Lans, Bereiche nördlich und westlich des Ortes



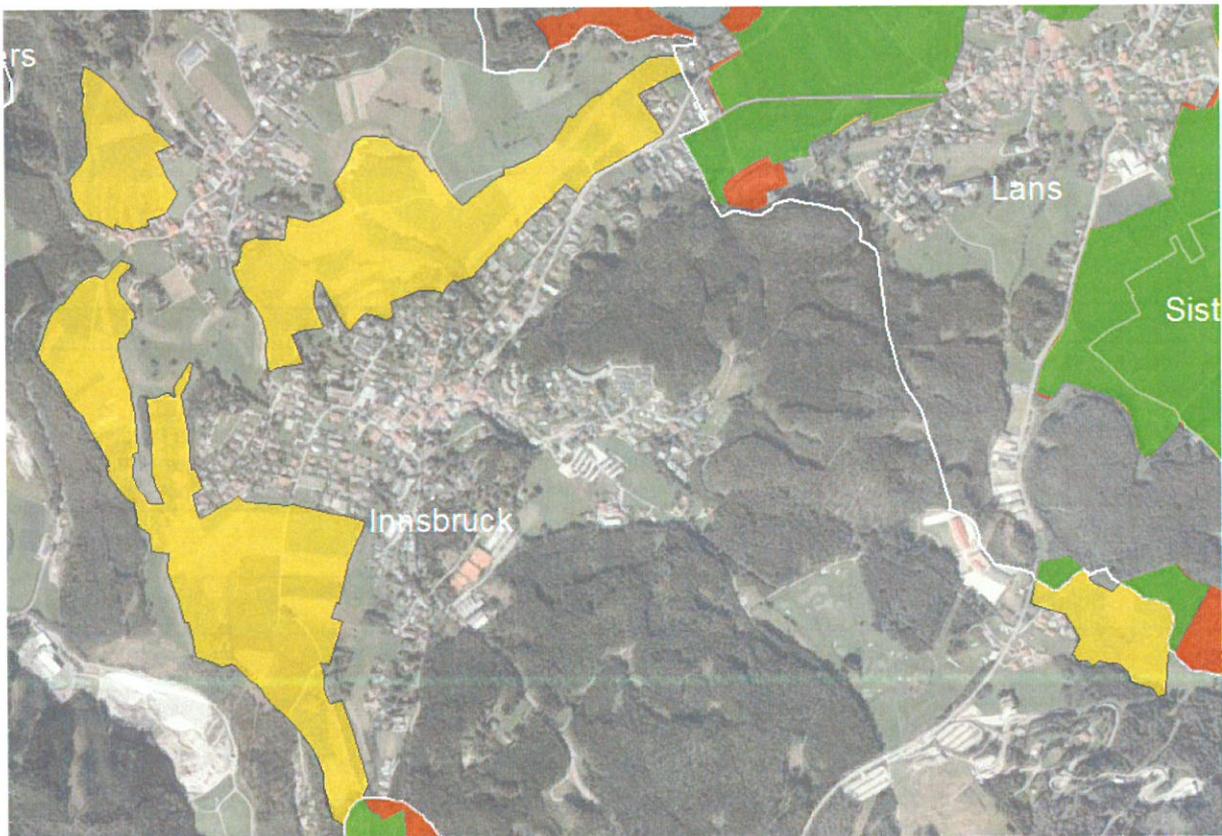
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Berkold

Gemeinde	Lans
Änderungsflächen orange	- 16,9 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen. Dazu kommen Widmungsermächtigungen, die aus den überörtlichen Freihalteflächen genommen werden (v.a. Burnout-Klinik Lans).

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	zum Teil sehr intensive Erholungsnutzung	negativ; aufgrund des Naturschutzes und der hohen Wertigkeit der Erholungsflächen ist nur punktuell mit Siedlungsdruck zu rechnen	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung in den nördlichen Bereichen fast durchwegs ökologisch wertvolle Flächen mit einer Bandbreite von Feuchtgebieten bis zu Halbtrockenrasen	negativ; aufgrund des Naturschutzes und der hohen Wertigkeit der Erholungsflächen ist nur punktuell mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Boden	nur untergeordnet landwirtschaftlich bewirtschaftete	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für	

	Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit; Altlasten-Verdachtsfläche südwestlich des Mühlsees	größtenteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Vor allem die Umgebung von Lanser See und Mühlsee tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei, der markante Abhang über dem Mühlsee entfaltet zudem eine große Fernwirkung.	negativ; aufgrund des Naturschutzes und der hohen Wertigkeit der Erholungsflächen ist nur punktuell mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

13 – Gemeinde Innsbruck, Bereiche um Igls und Vill

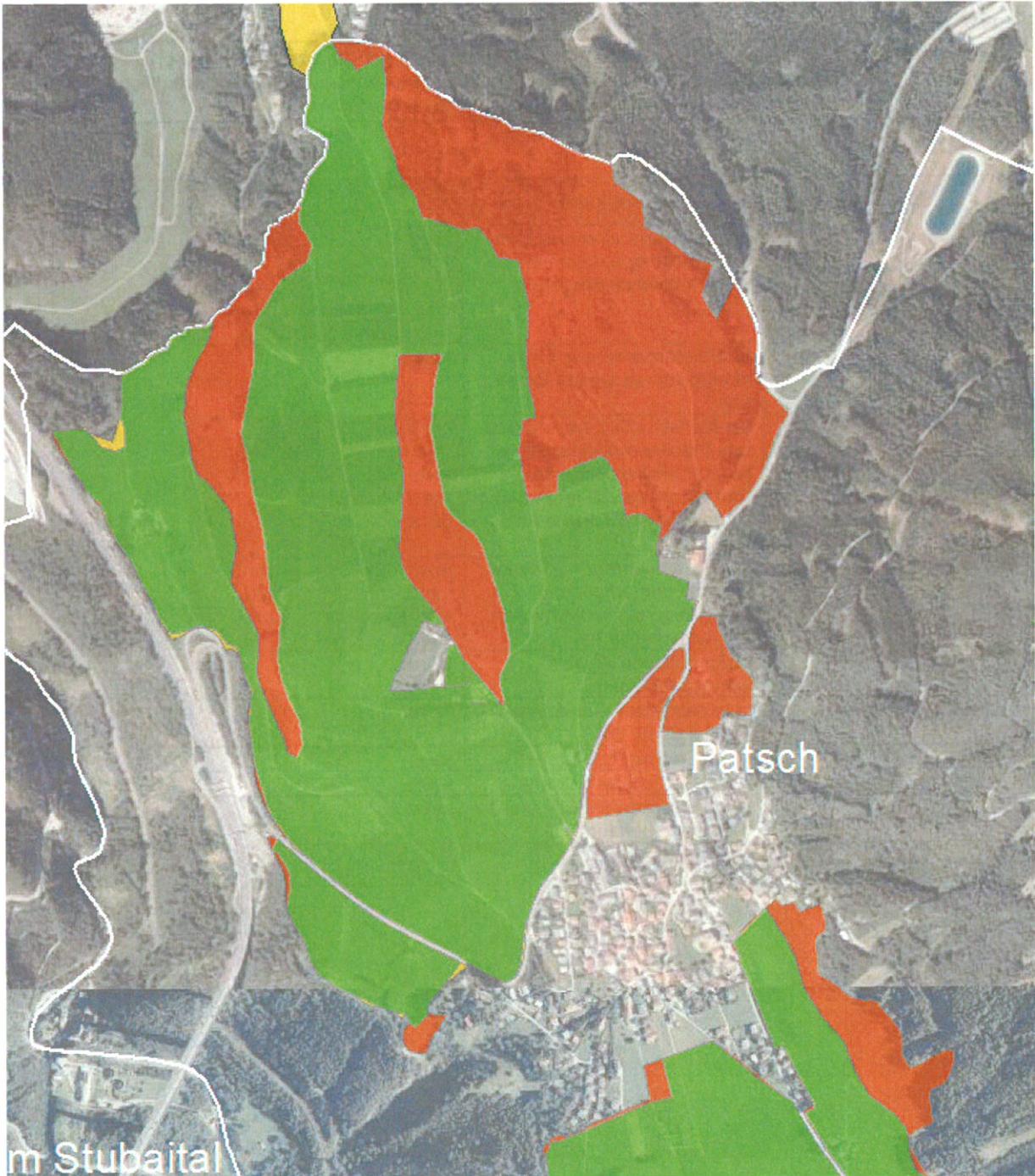


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Berkold

Gemeinde	Innsbruck
Änderungsflächen gelb	+ 79,8 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden mit der Einbeziehung der Stadtgemeinde Innsbruck in das Regionalprogramm als Teil hochwertiger zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzflächen neu als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	größtenteils sehr intensive Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	erheblich positiv, da Beitrag zum Freihalten von wichtigen Naherholungsgebieten des Tiroler Zentralraums von Bebauung	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung keine ökologisch wertvollen Bereiche	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit von ca. 30-40 Punkten Bodenklimatezahl, keine Altlasten	positiv, da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei.	positiv, Flächen mit großer Landschaftsbildwirkung werden vor Verbauung geschützt	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

14 – Gemeinde Patsch, Bereich nördlich und östlich des Ortes

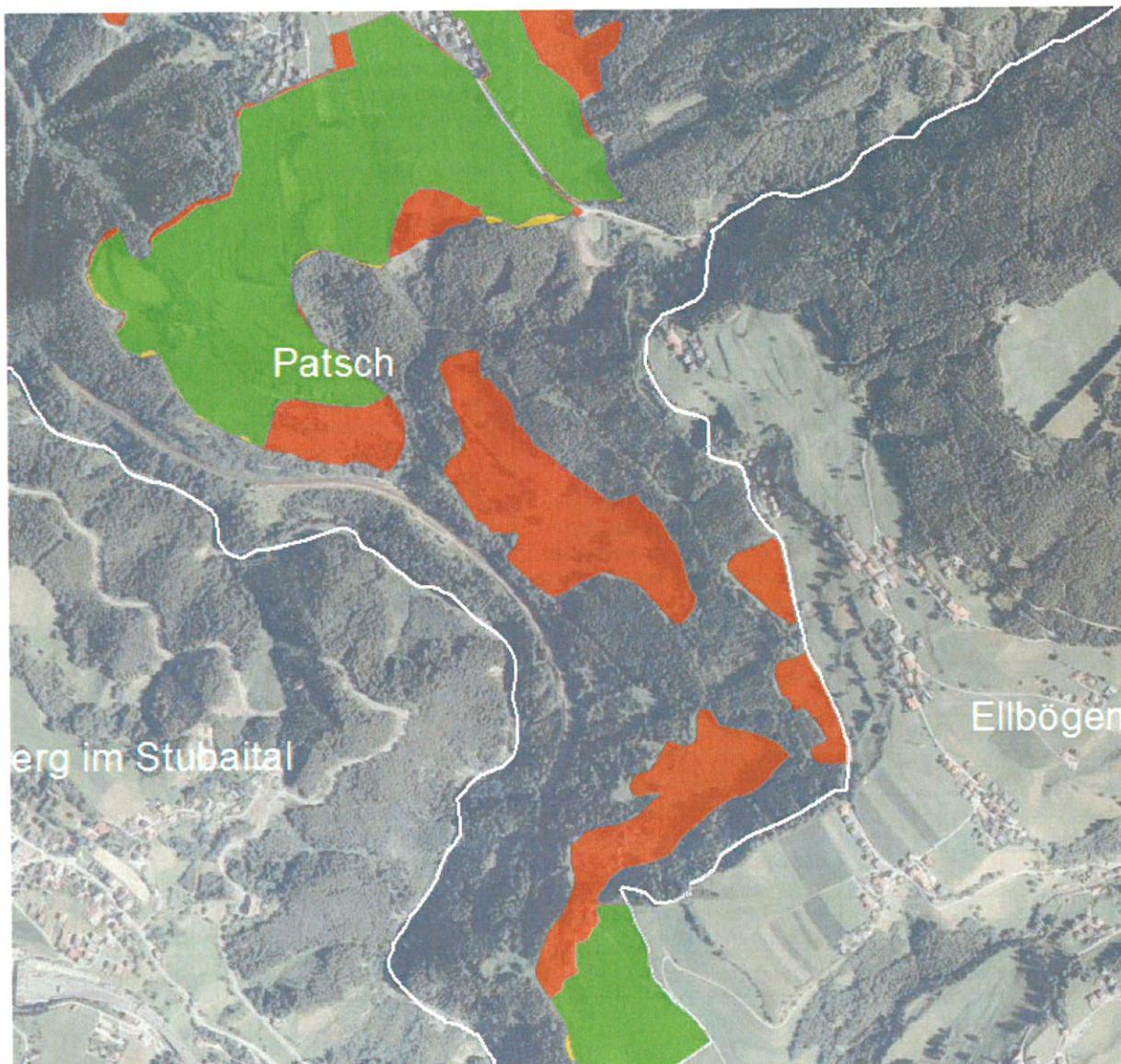


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Bertold

Gemeinde	Patsch
Änderungsflächen orange	- 62,4 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Fläche oder zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz nördlich der Straße zum Autobahnzubringer	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung aufgrund von Lage und Topografie jedoch nicht zu erwarten ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung in den nördlichen Bereichen fast durchwegs ökologisch wertvolle Flächen mit einer Bandbreite von Feuchtgebieten bis zu Halbtrockenrasen	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung aufgrund von Lage und Topografie jedoch nicht zu erwarten ist	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Hanglage eine deutliche Fernwirkung.	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung aufgrund von Lage und Topografie jedoch nicht zu erwarten ist	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	archäologisch interessantes Gebiet auf dem Hügel östlich der Sportanlagen	keine, da eine Bebauung aufgrund von Lage und Topografie nicht zu erwarten ist	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

15 – Gemeinde Patsch, Bereich südlich des Ortes



Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Dr. Elmar Berktold

Gemeinde	Patsch
Änderungsflächen orange	- 45,6 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Fläche oder zu geringer Bodenklimate Zahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	kaum Erholungsnutzung	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Feldgehölze, landwirtschaftliche Extensivflächen und Trockenstandorte	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung aufgrund von Lage	

		und Topografie jedoch nicht zu erwarten ist	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Hanglage eine deutliche Fernwirkung.	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung aufgrund von Lage und Topografie jedoch nicht zu erwarten ist	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Herausnahmen (Flächen 3-9, 11, 12, 14, 15)

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	belastete Gebiete nach BGBl II 2015/166 nur mit geringem Flächenausmaß; in etlichen Gebieten Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz, Skipiste am Tulferberg	gering negativ, im Bereich Lanser See - Vogelhütte negativ. In der Regel ist in Erholungsgebieten aufgrund von Lage und Topografie mit keiner oder nur punktueller Bebauung zu rechnen.	
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	In den Änderungsflächen sind laut Biotopkartierung folgende Biotoptypen ausgewiesen: Feld- und Obstgehölze, trockene Magerrasen, landwirtschaftliche Extensivflächen, diverse Typen von Feuchtgebieten. Zahlreiche ökologisch wertvolle Bereiche sind in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden als Freihalteflächen Ökologie ausgewiesen. In den Änderungsflächen liegen Teile des Naturschutzgebiets Rosengarten sowie die Naturdenkmäler Seerosenweiher und Föhre westlich des Lanser Sees.	gering negativ bis negativ. Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung. Dies ist jedoch in den wenigsten Fällen zu erwarten - entweder aufgrund von Lage und Topografie oder wegen der Ausweisung als Freihaltefläche Ökologie im Örtlichen Raumordnungskonzept. Eine Bebauung der FÖ - Flächen ist grundsätzlich auszuschließen oder nur mit Auflagen möglich. Es erfordert aber auf jeden Fall das Einholen einer Stellungnahme des zuständigen naturkundefachlichen Sachbearbeiters.	
Boden	Bei den Flächen handelt es	gering negativ,	

	sich fast durchwegs um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Bodenklimazahl unter ca. 25 Punkten). Altlasten-Verdachtsfläche südwestlich des Mühlsees	da Verlust von landwirtschaftlichen Intensivflächen von geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit und von landwirtschaftlichen Extensivflächen; Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Etliche Änderungsbereiche sind aufgrund der Ausstattung mit Strukturelementen als landschaftlich wertvoll einzustufen, einige Bereiche entfalten zudem aufgrund der Hanglage eine bedeutende Fernwirkung.	gering negativ bis negativ; Verlust von landschaftlich wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung, die jedoch in den meisten Fällen aufgrund von Lage und Topografie unwahrscheinlich ist.	
Wasser	keine Wasserschutzgebiete betroffen	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	keine belasteten Gebiete nach IG-L (BGBl II 2015/166)	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	In einem Fall ist ein Bodendenkmal betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Auswirkungen			gering negativ bis negativ

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Herausnahme der beurteilten Änderungsflächen in keinem Fall als erheblich negativ einzustufen ist.

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Neuausweisungen (Flächen 1, 2, 10, 13)

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Teile der Änderungsflächen liegen innerhalb von belasteten Gebieten PM ₁₀ und NO ₂ . Teils intensive Erholungsnutzung auf den zu Innsbruck gehörigen Mittelgebirgsterrassen; Inntal-Radweg nahe der Karlskirche	teilweise erheblich positiv, da Beitrag zum Freihalten von wichtigen Naherholungsgebieten des Tiroler Zentralraums von Bebauung	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge laut Biotopkartierung nur einige kleinere ökologisch wertvolle Feld- und Obstgehölze; in Innsbruck generell keine Wertigkeit der ökologischen Bedeutung angegeben	keine bis gering positiv; Erhaltung von ökologisch wertvollen Feldgehölzen und Streuobstwiesen	

Boden	Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Intensivflächen von mittlerer bis hoher natürlicher Fruchtbarkeit (Bodenklimazahl zwischen 25 und ca. 65 Punkten) keine Altlasten	positiv; da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittlerer bis hoher Bodenbonität und damit Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	in Innsbruck teilweise Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und großer Fernwirkung	positiv, Flächen mit großer Landschaftsbildwirkung werden vor Verbauung geschützt	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine.	
klimatische Faktoren/ Luft	Flächen entlang der Autobahn großteils belastete Gebiete NO ₂	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Auswirkungen			positiv bis erheblich positiv

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind bei einer Neuausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als positiv bis erheblich positiv einzustufen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen durchwegs um landwirtschaftlich genutzte Flächen von mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Im Rahmen der Aufhebung der Festlegung von überörtlichen Grünzonen und der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wurden im Bereich des Planungsverbands Südöstliches Mittelgebirge im Saldo insgesamt ca. 429,5 ha aus den überörtlichen Freihalteflächen genommen. Dies führt sich als Gesamtbilanz auf die Anpassung an die aktuellen Plangrundlagen, planerische Überlegungen und den Strategiewechsel von überörtlichen Grünzonen zu landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zurück.

Es stehen weiterhin ca. 1090,7 ha im Rahmen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unter erhöhtem Schutz. Dies entspricht ca. 71,7 % der ursprünglich verordneten überörtlichen Grünzonen.

Mit der Einbeziehung der Landeshauptstadt Innsbruck in das Regionalprogramm werden zusätzlich ca. 169,6 ha als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

	Fläche (in ha)
überörtliche Grünzonen (alt)	1.520,2
Herausnahme aus überörtlichen Freihalteflächen	460,6
gleichbleibende Flächen	1.059,6
Einbeziehung in die überörtlichen Freihalteflächen	31,2
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (neu)	1.090,7
Verringerung der überörtlichen Freihalteflächen (alt minus neu)	429,5

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge vermehrt auf hochertige zusammenhängende Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität sehr wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen im oben genannten Planungsverband sind und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen.

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms wird die Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verstärkt, die Entwicklung der Ortszentren und zentrumsnahen Bereiche zu erleichtern und gleichzeitig die Ausweisung von Siedlungssplittern mit Erschließungsdefiziten in dezentralen Bereichen durch einen erhöhten Freiraumschutz zu erschweren.

Somit können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an aus raumordnungsfachlicher Sicht günstigerer Stelle realisiert werden. Eine wesentliche Umweltauswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Rahmen der Neuerlassung wird neben dem Schutz dieser Freiflächen vor Verbauung darin gesehen, dass der motorisierte Individualverkehr durch eine steigende Bevölkerungszahl und zusätzliche Wirtschaftsbetriebe an ungünstiger Stelle mit den entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden wird.

4.2 Umweltauswirkungen wegen verringerter Schutzziele

Wie bereits erwähnt, wurde im Jahr 2015 aus strategischen Gründen die Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit der Festlegung von überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betrifft auch die für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge relevanten Raumordnungsprogramme.

Die Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen weisen die Schutzziele „Erhalt der landwirtschaftlichen Produktions- und Vorsorgefunktion, der ökologische Ausgleichsfunktion, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion“ auf. Das vorliegende Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zielt, wie auch die Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen, auf den Erhalt von landwirtschaftlich wertvollen Flächen und damit den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen in Tirol ab. Das bedeutet, dass es gegenüber dem derzeit verordneten Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen zu einer Reduzierung der Schutzziele kommt.

Es besteht, wie in den derzeit verordneten überörtlichen Grünzonen, im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgrund der damit verbundenen Rechtswirkung ein verstärkter Freiraumschutz. Wie in Teil B, Kapitel 1 dargelegt, bedarf eine Widmung in Bauland, Vorbehaltsflächen und Sonderflächen nicht nur der aufsichtsbehördlichen Bewilligung, sondern zusätzlich einer Verordnung der Landesregierung oder einer bescheidmäßigen Widmungsermächtigung. Die Art der Nutzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wird durch das vorliegende Regionalprogramm nicht vorgegeben.

Freiflächen unter vier Hektar wurden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen. Dasselbe gilt für innerörtliches Freiland, das auf drei oder vier Seiten von Bauland umgeben ist. Diese Flächen verbleiben im Örtlichen Raumordnungskonzept als Festlegung „Freihalteflächen“ bestehen. Mit dieser Änderung wird nicht auf die Art der Bewirtschaftung dieser Flächen eingegriffen. Allerdings geht der durch das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Freihalteflächen erhöhte Schutzstatus der ausgewiesenen Flächen verloren. Dies kann langfristig zu einer Erhöhung des Widmungsdrucks auf die Freihalteflächen führen und damit einhergehend zu einer fortschreitenden Versiegelung dieser Flächen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind dies jedoch jene Flächen, die für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Baulandeignung und Erschließungsstruktur am geeignetsten sind. Eine allfällige Widmung dieser Flächen obliegt der Gemeinde und erfordert ein begründetes öffentliches Interesse (siehe dazu § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2011), das den Zielen der Örtlichen und Überörtlichen Raumordnung entspricht. Weiters unterliegen diese Flächen neben der Raumordnung anderen relevanten Regelungen wie Naturschutzgesetz, Wasserrecht und Forstrecht.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinden werden durch diese Festlegung unterstützt, die Zersiedelung einzudämmen und eine weitere Zersplitterung des Freilandes zu verhindern.

Der Strategiewechsel von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch zu einer Reduzierung der Schutzziele um die Bereiche Ökologie, Landschaftsbild und Erholung geführt. Dies betrifft jene unveränderten Flächen, die sowohl Teil der aufgehobenen überörtlichen Grünzonen wie auch der neu zu erlassenden landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind. In diesen Bereichen ist jedoch weiterhin das Schutzziel „die Erhaltung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen und damit den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen“ festgelegt.

Folgende Bereiche, die zugleich wegen der landwirtschaftlichen Bonität und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung, ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild oder ihrer Bedeutung für die Erholungsfunktion in die ursprünglich verordneten überörtlichen Grünzonen aufgenommen worden sind und auch weiterhin in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen enthalten sind, sind in den betroffenen Gemeinden von einer Reduzierung der Schutzziele betroffen.

Gemeinde Aldrans

ökologisch wertvolle Bereiche

- in den meisten Bereichen des Gemeindegebiets zahlreiche Feldgehölze und Streuobstwiesen sowie artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen
- bachbegleitende Gehölze im Bereich der Prockenhöfe und am Aldranser Bach

Landschaftsbild

- Freilandbereiche nördlich und nordwestlich des Hauptortes, die von Innsbruck aus betrachtet den unbewaldeten Abhang des Mittelgebirgsplateaus und zum Teil zum landschaftlichen Hintergrund von Schloss Ambras beitragen
- zahlreiche Bereiche mit einem attraktiven kleinräumigen Landschaftsbild, die wichtig für die Erholungsfunktion des Mittelgebirges sind

Erholung

- attraktive, mit (v.a. landwirtschaftlichen) Wegen erschlossene Gemeindeteile wie um die Prockenhöfe

Gemeinde Ampass

ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze, Streuobstwiesen und artenreiche Extensivflächen in der landwirtschaftlichen Flur
- artenreiche Nasswiese nordöstlich des Taxerhofs

Landschaftsbild

- Bereich Zimmertal - Kienberg - Kögl

Erholung

- attraktive, mit (v.a. landwirtschaftlichen) Wegen erschlossene Gemeindeteile wie im Bereich Zimmertal - Kienberg - Kögl oder um den Taxerhof

Gemeinde Lans

ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze, Streuobstwiesen, artenreiche Extensivflächen und Vernäsungszonen, insbesondere nördlich und östlich des Ortes

Landschaftsbild

- Bereiche nördlich und östlich des Ortes mit einem abwechslungsreichen Relief

Erholung

- Bereich zwischen Ort und Lanser See

Gemeinde Patsch

ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze und Trockenstandorte auf Feldrainen

Landschaftsbild

- aufgrund der Hanglage und der guten Einsehbarkeit von der Europabrücke und der anderen Talseite Großteil der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Erholung

- Bereich zwischen Patsch und Igls

Gemeinde Rinn

ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze und artenreiche Extensivflächen

Landschaftsbild

- Rinner Bichl

Erholung

- Bereiche zwischen Rinn, Judenstein und Gasteig (Gemeinde Tulfes) sowie um die Wiesenhöfe

Gemeinde Sistrans

ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze, artenreiche Extensivflächen, Trockenstandorte und Vernäsungsbereiche, v.a. nördlich und östlich des Hauptortes

Landschaftsbild

- Bereich nördlich des Hauptortes mit einem abwechslungsreichen Relief
- markanter Schwemmkegel westlich des Hauptortes

Erholung

- Bereich nördlich des Hauptortes

Gemeinde Tulfes

ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze, artenreiche Extensivflächen, Trockenstandorte und Vernäsungsbereiche, v.a. nördlich und östlich des Hauptortes
- Streuobstwiesen im Bereich Volderwald

Landschaftsbild

- keine Bereiche mit einem regional bedeutsamen Landschaftsbild

Erholung

- Bereich zwischen Judenstein (Gemeinde Rinn) und Gasteig

Die Auswirkungen in diesen Bereichen können wie folgt bewertet werden:

- Die Schutzziele sind um die Bereiche Ökologie, Landschaftsbild und Erholung verringert und beschränken sich auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit.
- Dennoch haben - wie in Teil B, Kapitel 2.2 des Umweltberichts dargestellt - beträchtliche Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen Zusatznutzen, vor allem hinsichtlich Ökologie, Landschaft, Erholung, als Wasserrückhalteräume sowie für Luftqualität und Klimaschutz.
- Da die wichtigsten dieser Bereiche im vorliegenden Umweltbericht textlich angeführt sind, sind sie dokumentiert und in Stellungnahmen zu beantragten Änderungen der Vorsorgeflächen zusätzlich zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit argumentierbar.
- Die Rechtswirkung ist bei überörtlichen Grünzonen und landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dieselbe, nämlich die ausschließliche Zulässigkeit von Bauten, die im Freiland zu-

lässig sind, und von Sonderflächen, die den Zielsetzungen des Regionalprogramm nicht widersprechen sowie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Festlegungen der kommunalen Instrumente der Raumordnung vereinbar sind. In der Praxis waren dies in den Grünzonen praktisch ausschließlich kleinere Landwirtschaftsgebäude (z.B. Feldstadel) und kleinere Erholungseinrichtungen (z.B. Rastplatz an einem Radweg).

- Aufgrund dieser nahezu identischen Eckpunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die nach der Neuerlassung unveränderten Flächen können sich die Umweltauswirkungen nur im Bereich zwischen geringfügig negativ und neutral bewegen. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Der weitaus größte Teil der Flächen (nicht quantifizierbar, aber sicher über 90 %) wurde wegen der hohen agrarischen Bonität, also der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit in die überörtlichen Grünzonen aufgenommen. In diesen Bereichen gibt es weder quantitative noch qualitative Umweltauswirkungen.

4.3. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalprogramms

Die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§5 Abs. 5 lit. g TUP)

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, sind die Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Herausnahme der beurteilten Änderungsflächen grundsätzlich als nicht erheblich negativ einzustufen. Daher sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

6 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§5 Abs. 5 lit. b+h TUP)

In diesem Kapitel wird zusammengefasst dargestellt, welche Alternativen im Rahmen der Erlassung des Regionalprogramms diskutiert wurden. Es handelt sich dabei um die Nullvariante, also die Beibehaltung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen wie bisher, die Aufhebung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms, die Anpassung des Regionalprogramms an die gesetzlichen Erfordernisse und die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen.

Nullvariante

Mit der Beibehaltung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen kann den gesetzlichen Vorgaben (Anpassung an die aktuellen Plangrundlagen, Überprüfung nach zehn Jahren) nicht entsprochen werden und Verwaltungsvereinfachungen können nicht realisiert werden. Die drei denkbaren Alternativen werden in der Folge durchleuchtet.

Alternative 1: Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen

Eine Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen würde einen raumplanerischen Rückschritt bedeuten mit negativen Begleiterscheinungen, wie z.B. voranschreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlich wertvollen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung diverser Bodenfunktionen, usw. Zudem entfällt die Unterstützung der Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung.

Alternative 2: Anpassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen an die gesetzlichen Erfordernisse

Diese Alternative würde bedeuten, dass sich eine Fortschreibung der überörtlichen Grünzonen darauf beschränken würde, die Abgrenzungen siedlungsseitig soweit möglich an Parzellengrenzen und sonst vorrangig an die Waldränder und sonstige Nutzungsgrenzen der aktuellen Orthofotos anzupassen. Sie entspricht weitgehend der Nullvariante und wäre daher neutral zu bewerten.

Im ersten Halbjahr 2015 wurde der bereits angeführte Strategiewechsel im Umgang mit den Raumordnungsprogrammen betreffend überörtliche Freihalteflächen beschlossen.

Aufgrund dieser Entscheidung ist eine ausschließliche Anpassung an die gesetzlichen Erfordernisse nicht mehr als realistische Option anzusehen.

Alternative 3: Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Der vorgelegte Entwurf zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen entspricht sowohl den gesetzlichen Erfordernissen als auch dem getroffenen Strategiewechsel. Zusätzlich erfolgten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Anpassungen der überörtlichen Freihalteflächen mit positiven Umweltauswirkungen.

Dem gegenüber steht mit der Verringerung der Schutzziele eine schlechtere Bewertung als die (hypothetische) Alternative 2.

Vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen

	Alternative 1 Aufhebung	Alternative 2 überörtliche Grünzonen	Alternative 3 landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
Schutzgut			
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, daher Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs sowie Zerschneidung von Erholungsgebieten; evtl. stärkerer Siedlungsdruck auf potenzielle Hochwasserrückhalteräume in randlichen Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): stärkerer Siedlungsdruck auf einzelne dezentrale Bereiche, daher Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs sowie Zerschneidung von Erholungsgebieten
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahen) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind	neutral: unverändert erhöhter Schutz für die ökologisch wertvollen Flächen in den überörtlichen Grünzonen	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahen) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind; davon ausgenommen sind kleinflächige Biotope innerhalb der landw. Vorsorgeflächen
Boden	erheblich negativ: Siedlungsdruck auf zusammenhängende Landwirtschaftsflächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit und Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; größere Gefahr weiterer raumordnerischer Fehlentwicklungen, die allein mit der Aufsichtsbehörlichen Genehmigung von Änderungen der Örtl. Raumordnungskonzepte schwerer abzulehnen sind; etwas größeres Ausmaß der Bodenversiegelung wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	negativ: unverändert erhöhter Schutz für zusammenhängende Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit; in Siedlungsnähe erhöhter Druck auf Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; Ausmaß der Bodenversiegelung ist vergleichbar mit Alternative 2
Landschaft	erheblich negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahen) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, da das Landschaftsbild als „weicher Faktor“ in der raumordnerischen Praxis oft nicht sehr ernst genommen wird; wegen der verbreiteten Zersiedlungstendenzen in Kombination mit der Stadtnähe ist in diesem Planungsverband mit einem großflächigen Siedlungsdruck zu	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahen) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, die nicht wegen der agrarischen Bonität als landschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen sind

	rechnen			
Wasser	gering negativ: etwas mehr Oberflächenabfluss und geringere Wasserspeicherfähigkeit wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	neutral: Ausmaß der Bodenversiegelung ist vergleichbar mit Alternative 2, somit ähnliche Wasserspeicherfähigkeit	
Klimatische Faktoren/ Luft	gering negativ: etwas mehr Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs wegen stärkerer Zersiedelung	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): etwas mehr Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs wegen stärkerer Zersiedelung	
Sachwerte und kulturelles Erbe	gering negativ: evtl. etwas geringerer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): evtl. etwas geringerer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	
Auswirkungen gesamt	erheblich negativ	neutral	negativ	

Alternative 1 wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen am schlechtesten bewertet, da die Unterstützung der Gemeinden beim Freiflächenschutz durch das Land komplett entfällt und diese dem Siedlungsdruck nur mehr mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnen können. Im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge sind die Voraussetzungen für eine geordnete Siedlungsentwicklung mäßig günstig, da die Siedlungen zwar trotz der Stadtnähe noch einigermaßen kompakt sind, aber doch etliche Bereiche Zersiedelungstendenzen aufweisen. Dadurch wäre bei einer Aufhebung der Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihalteflächen in diesem Planungsverband in Teilbereichen mit Siedlungsdruck gerechnet werden.

Alternative 2 wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen am besten bewertet. Die Festlegungen bleiben vom Flächenausmaß und von den Zielsetzungen praktisch gleich, die Unterstützung der örtlichen Raumordnung durch überörtliche Freihalteflächen bleibt in vollem Umfang aufrecht.

Bei Alternative 3 müssen aus fachlicher Sicht Abstriche gegenüber Alternative 2 gemacht werden, weil durch die Reduktion der Schutzziele die überörtlichen Freihalteflächen flächenmäßig reduziert werden und auch die verbleibenden Flächen nur mehr das Schutzziel „Sicherung der hochwertigen Landwirtschaftsflächen“ aufweisen. Bei den überörtlichen Freihalteflächen entfallen vor allem ökologisch wertvolle Flächen und Bereiche mit einem bedeutsamen Landschaftsbild. Beim Großteil der ökologisch wertvollen Flächen ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen und der Festlegungen in den örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden keine Bedrohung durch Bauland- und Sonderflächenwidmungen zu erwarten, zumal sie meist abseits der Siedlungen liegen. Am gefährdetsten sind vermutlich Trockenstandorte und artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen. Der Siedlungsdruck auf Bereiche mit einer hohen Bedeutung des Landschaftsbildes wird aber in Teilbereichen sicher zunehmen, da das Landschaftsbild als „weicher Faktor“ in der raumordnerischen Praxis oft nicht sehr ernst genommen wird. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen umfassen aber auch Bereiche mit (vor allem linienhaften) ökologisch wertvollen Flächen und Bereiche, die einen wichtigen Beitrag zum großräumigen Landschaftsbild liefern.

Bei einer Zusammenschau kann diese Alternative auch einen wichtigen Beitrag zur überörtlichen Freiflächensicherung liefern, aber selbstverständlich in einem geringeren Ausmaß als Alternative 2 mit überörtlichen Grünzonen. Sie hat jedoch hinsichtlich Umweltauswirkungen einen deutlichen Mehrwert gegenüber Alternative 1, bei jener der erhöhte Schutzstatus bedeutsamer Freiflächen komplett wegfällt und der Siedlungsdruck in die meisten siedlungsnahen Freilandbereiche hoch ist.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf Alternative 3, da sie als effizienteste Variante angesehen wird. Zudem hat sie den faktischen Vorteil, dass die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in weiteren Planungsverbänden deutlich mehr Akzeptanz findet als die Ausweisung von überörtlichen Grünzonen, folglich in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutzstatus mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar sein müsste.

7 Monitoring (§5 Abs. 5 lit. i TUP)

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im Rahmen des Monitorings ist vorgesehen jegliche erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt getroffen werden, ab dem mögliche negative Entwicklungen der Umweltauswirkungen durch das Programm zu erwarten sind.

Da sich die Erlassung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, ist es nicht möglich rein technische Verfahren, wie z.B. Auswertung von Messstellen für Luftgüte, usw., heranzuziehen.

Als geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird daher die periodische Überprüfung und Fortschreibung des Regionalprogrammes angesehen. Dies hat gemäß § 10 TROG 2011 alle zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit und die Umsetzung der festgelegten Ziele des Regionalprogramms überprüft.

Eine weitere Maßnahme zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wird in der Analyse bzw. Kontrolle der Änderungsverfahren gemäß § 10 TROG 2011 und der Verfahren zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2011 gesehen. In diesen Verfahren werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegend negativen Auswirkungen wird der Gemeinde die Zurücknahme des Ansuchens empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Abschließend wird festgehalten, dass, wie bereits in der Vergangenheit (vgl. Teil A, Anhang, Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse) auch in Zukunft die Änderungen der überörtli-

chen Freihalteflächen und die Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet werden.

8 Methodik und Vorgangsweise bei der Umweltprüfung (§5 Abs. 5 lit. h TUP)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird in ihrer Durchführung gemäß Richtlinie 2001/24/EG als Prozessablauf mit mehreren Phasen verstanden, die in aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen:

Von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung wurde in einem ersten Schritt die technische Anpassung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen durchgeführt. Die Anpassung erfolgte siedlungsseitig an die Grundstücksgrenzen und an die aktuellen Waldränder. In weiterer Folge wurden die Änderungen aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen durchgeführt. Dazu kamen Änderungen der Abgrenzung aufgrund planerischer Überlegungen.

Für diese planerischen Überlegungen wurden umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es sich um die Abgrenzung schützenswerter landwirtschaftlich genutzter Freilandbereiche handelt. Dazu zählt vor allem die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden die Biotopkartierung, Pläne mit potenziellen Hochwasserrückhaltebereichen und Abflussbereichen sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen als Grundlage herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurde ein erster Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erstellt.

Parallel dazu wurde gemäß § 5 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP 2005) ein Umweltbericht erstellt. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, das Scoping, wurde bereits bei einer früheren vergleichbaren Planung in Abstimmung mit der Umweltbehörde festgelegt. Der Umweltbericht beinhaltet die maßgeblichen Inhalte und Ziele des Regionalprogramms, eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und das Aufzeigen von Alternativen. Der vorliegende Umweltbericht dient dazu, der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Wie in Teil B, Kapitel 4 dargelegt liegen die Umweltauswirkungen des Regionalprogramms im positiven Bereich. Die Erlassung eines Regionalprogramms läuft grundsätzlich auf einem höheren Abstraktionsniveau ab als zum Beispiel die Genehmigung eines konkreten Projektes. Aus diesem Grund wurde die Überprüfung und Bewertung der Umweltrelevanz des Regionalprogramms in qualitativer Hinsicht und in einer verbal-argumentativen Form durchgeführt und beschrieben.

Bei den großflächigen Änderungsbereichen sind für die einzelnen Schutzgüter begründete Bewertungen angeführt. In die Bewertungen fließt vor allem eine Einschätzung des zu erwartenden Siedlungsdrucks auf Ebene der örtlichen Raumordnung und in zweiter Linie eine Grobbeurteilung der Wertigkeit der Fläche für das jeweilige Schutzgut ein, wofür (nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsökonomie) die in *tiris* verfügbaren Unterlagen als ausreichend erachtet werden.

Die Zusammenführung für die Änderungsflächen erfolgt in der Weise, dass bei einer Flächenreduktion die schlechteste der durchwegs neutralen oder negativen Einzelbeurteilungen als Gesamtbeurteilung und bei einer Ausweitung der überörtlichen Freihalteflächen die beste der durchwegs neutralen oder positiven Einzelbeurteilungen als Gesamtbeurteilung herangezogen wird.

Begründete Gesamtbeurteilungen gibt es nur für die Summe der Flächenreduktionen und die Summe der Flächenausweitungen. Eine Gesamtbeurteilung aller Veränderungsflächen wird nicht vorgenommen, da ein gegenseitiges Aufrechnen positiver und negativer Effekte schwer begründbar ist.

Auch bei der Gesamtbeurteilung aller Umweltauswirkungen erfolgt keine Gesamtbewertung, sondern entsprechend der Vorgaben des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes der Hinweis, ob mit erheblichen (negativen) Auswirkungen zu rechnen ist. Da dies nicht der Fall ist, sind keine Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen nötig.

Parallel zu diesem Ausarbeitungsprozess wurde der Entwurf zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden und mit dem naturkundlichen Sachverständigen diskutiert und begründete Änderungswünsche integriert.

Der Naturkundesachverständige Mag. Albert Sturm kommt in seinem Schreiben vom 15.6.2016, ZI. U-UVP-13/6-2016 an die öffentliche Umweltstelle zu folgendem Schluss:

„Die nunmehr vorgelegte Fassung zur Verordnung, des Entwurfs der Erläuternden Bemerkungen und des Entwurfs der eigentlichen Neuerlassung des Raumordnungsprogramms

betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadtgemeinde Innsbruck erscheint aus naturkundefachlicher Sicht als plausibel.“

Nach Konsultation der Öffentlichkeit sind der Umweltbericht und die im Rahmen des Auflageverfahrens eingelangten Stellungnahmen vor Erlassung des Regionalprogramms zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umwelterwägungen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsprozess zu erstellen und abschließend für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes ist die Schwierigkeit aufgetreten, dass in der Biotopkartierung für Innsbruck keine Hervorhebung von regional bzw. überregional bedeutsamen Biotopen durchgeführt wurde. Dies bedeutet aber insofern kein großes Problem, als in Innsbruck landwirtschaftliche Intensivflächen neu als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen wurden, in die nur lineare oder sehr kleinflächige Elemente von ökologischer Bedeutung eingestreut sind.

9 Zusammenfassung (§5 Abs. 5 lit. j TUP)

Ziele und Inhalte des Regionalprogramms, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Zunahme der Wohnbevölkerung, die steigende Zahl der Haushalte und die Intensivierung des Tourismus. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme an Ausweisung von Bauland sowie der Ausbau der Freizeit und Erholungsinfrastruktur verbunden. Diese zunehmende Siedlungsentwicklung geht vor allem auf Kosten hochwertiger Acker- und Grünlandflächen im Dauersiedlungsraum.

Aus diesem Grund sind die Zielsetzungen des gegenständlichen Regionalprogramms der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung. Die Örtlichen Raumordnungskonzepte und die Flächenwid-

mungspläne der Gemeinden des Planungsgebietes dürfen den Festlegungen des Regionalprogramms nicht widersprechen. Innerhalb der Freihaltegebiete darf keine Baulandwidmung vorgenommen werden. Sonderflächen und Vorbehaltsflächen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. öffentliches Interesse, gewidmet werden.

Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge

Das Planungsgebiet umfasst den gesamten Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge mit den Gemeinden Aldrans, Ampass, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans und Tulfes und die Stadtgemeinde Innsbruck. Im Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und in der Stadt Innsbruck stehen jeweils ca. 33 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Das Südöstliche Mittelgebirge ist mit etwa 11.700 Einwohnern im Jahr 2014 zwar kein bevölkerungsreicher Planungsverband, verzeichnet aber aufgrund der Nähe zur Landeshauptstadt hohe Zuwachsraten (2001 bis 2014 + 23,2 %). Innsbruck ist seit der Volkszählung 2001 nach der Einwohnerzahl um 12 % auf ca. 127.000 Personen angewachsen, hier ist auch die Hälfte des Dauersiedlungsraums als Bauland, Sonder- oder Vorbehaltsfläche gewidmet.

Das Planungsgebiet bietet klimatisch und geologisch günstige Voraussetzungen für die Landwirtschaft. Die wirtschaftlich wichtigsten Böden sind Lockersediment-Braunerden auf den Ebnungen des Talbodens, der Terrassen und Schwemmkegel. Die Bodenklimazahl als Maßstab für die natürliche Bodenfruchtbarkeit erreicht in den besten Lagen bei Ampass und Arzl 55 bis 70 Punkte.

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die fortschreitende Flächenversiegelung, die Fragmentierung der Freiflächen durch Zersiedelung, der Verlust an Biodiversität, die anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes und die Belastung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erholungssuchende.

Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurden aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Alpenkonvention, der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung, dem Tiroler Raumordnungsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie und der Tiroler Klimastrategie übergeordnete Umweltziele abgeleitet.

Nach durchgeführter Zielkonformitätsprüfung wird festgestellt, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge die aus den oben angeführten Grundlagen sich ergebenden Umweltziele durchwegs unterstützt. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Der Strategiewechsel von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch zu einer Reduzierung der Schutzziele Ökologie, Landschaftsbild und Erholung geführt. Dies führt einerseits zu einem Wegfall jener Flächen, die ausschließlich aufgrund dieser nicht mehr berücksichtigten Schutzziele ausgewiesen worden sind, andererseits verringern sich in jenen unveränderten Flächen, die sowohl Teil der aufgehobenen überörtlichen Grünzonen wie auch der neu zu erlassenden landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind, die Schutzziele und beschränken sich auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Dennoch haben - wie in Teil B, Kapitel 2.2 des Umweltberichts dargestellt - beträchtliche Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen Zusatznutzen, vor allem hinsichtlich Ökologie, Landschaft, und Erholung, als Wasserrückhalteräume sowie für Luftqualität und Klimaschutz.

Aufgrund der nahezu identischen Eckpunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die nach der Neuerlassung unveränderten Flächen können sich die Umweltauswirkungen nur im Bereich zwischen geringfügig negativ und geringfügig positiv bewegen. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Für die umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile gewählt. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurde eine Zusammenschau der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie herangezogen.

Im Umweltbericht wird vor allem auf jene Flächen eingegangen, die im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausge-

nommen wurden oder aufgrund von planerischen Überlegungen sowie die Ausweitung des Planungsgebiets auf Innsbruck neu mit einbezogen wurden.

Die Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in keinem Fall als erheblich negativ einzustufen sind.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen der beurteilten Änderungsflächen sind durchwegs nicht als erheblich negativ einzustufen, daher sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Prüfung von Alternativen

An möglichen Alternativen wurden die Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen, die Anpassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen an die gesetzlichen Erfordernisse (Planungsverbände und aktuelle Plangrundlagen) und die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen geprüft. Die Nullvariante (unverändertes Raumordnungsprogramm) ist wegen der gesetzlichen Erfordernisse ausgeschlossen.

Diese drei Varianten wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie vergleichend beurteilt. Die Umweltauswirkungen der Aufhebung des Raumordnungsprogramms wurden als erheblich negativ eingestuft, jene der Anpassung der überörtlichen Grünzonen an die gesetzlichen Erfordernisse als neutral und jene der Ausweitung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als negativ.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf die dritte Alternative, da sie als effizienteste Variante angesehen wird.

Das vorliegende Regionalprogramm wurde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erstellt.

Monitoring

Das geforderte Monitoring erfolgt mit periodischen Evaluierungen und Fortschreibungen sowie mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen.

Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist eine Schwierigkeit ohne große Relevanz aufgetreten, nämlich die fehlende Bewertung der Flächen mit ökologischer Bedeutung im Stadtgebiet von Innsbruck.

10 Verwendete Unterlagen

Verordnung der Landesregierung vom 8. März 1994, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird

Erläuterungsbericht zur Verordnung der Landesregierung vom 8. März 1994

Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1993, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird

Erläuterungsbericht zur Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1993

in *tiris* eingelagerte aktuelle Abgrenzung der überörtlichen Grünzonen für die Gemeinden des Planungsverbands Südöstliche Mittelgebirge

Stellungnahmen zu den Anträgen auf Änderung der überörtlichen Grünzonen nach §10 TROG 2011 bzw. auf Widmungsermächtigung innerhalb der überörtlichen Grünzonen nach §11 TROG 2011

Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden (Stand Mai 2016)

in *tiris* eingelagerte umweltrelevante Inhalte (v.a. Ergebnisse der Biotopkartierung der Abt. Umweltschutz, Schutzgebiete Naturschutz, Wasserschutzgebiete)

Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie auf www.laerminfo.at

Daten der Statistik Austria und der Tiroler Landesstatistik

Österreichische Raumordnungskonferenz, Schriftenreihe 184: ÖROK-Regionalprognosen 2010 – 2030 (mit Modellrechnung bis 2050)

Widmungsstatistik des Sg. Raumordnung